


157. Sitzung, Montag, 29. Mai 2006, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 11397*
- Sitzungsplanung *Seite 11397*
- Antworten auf Anfragen *Seite 11398*
- Geburtstagsgratulation *Seite 11398*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage*..... *Seite 11398*

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

 für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Reto Cavegn, Oberengstringen *Seite 11398*
3. Abschaffung der prozentualen Wahlhürde für die Kantonsratswahlen

Motion von Peter Reinhard (EVP, Kloten), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Lucius Dürr (CVP, Zürich) vom 6. März 2006

 KR-Nr. 61/2006, Entgegennahme als Postulat, keine materielle Behandlung *Seite 11399*
4. Korrekturfaktoren im Finanzausgleich des Kantons Zürich

Postulat von Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Rolf Jenny (SVP, Herrliberg) vom 6. März 2006

 KR-Nr. 62/2006, Entgegennahme, keine materielle Behandlung *Seite 11400*

5. Wiederaufnahme der Investitionsbeiträge

Postulat von Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Rolf Jenny (SVP, Herrliberg) vom 6. März 2006

[KR-Nr. 63/2006](#), Entgegennahme, keine materielle

Behandlung *Seite 11401*

6. Kostenpflichtige Tests in der Lehrlingsselektion der kantonalen Verwaltung und kantonalen Betriebe

Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 22. Mai 2006

[KR-Nr. 146/2006](#), Antrag auf Dringlichkeit..... *Seite 11401*

7. Pilotprojekt Anonymisierte Bewerbungsunterlagen: Mehr Chancengleichheit auf dem Lehrstellenmarkt

Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 22. Mai 2006

[KR-Nr. 147/2006](#), Antrag auf Dringlichkeit..... *Seite 11404*

8. Gewaltschutzgesetz (GSG)

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005 und geänderter Antrag der KJS vom 4. April 2006 [4267a](#).....

Seite 11408

9. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Motion von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) vom 31. Oktober 2005

[KR-Nr. 293/2005](#), Entgegennahme als Postulat,

Diskussion..... *Seite 11450*

10. Einbezug der Eltern im Strafvollzug

Postulat von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 14. November 2005

[KR-Nr. 321/2005](#), Entgegennahme, Diskussion..... *Seite 11458*

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
 - *Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von Matthias Gfeller, Winterthur* Seite 11465
 - *Rücktritt aus dem Kantonsrat von Fredy Ganz, Bassersdorf*..... Seite 11465
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 11467

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Gebäudeversicherung, Geschäftsbericht und Jahresrechnung für das Jahr 2005**
KR-Nr. 140/2006

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

- **Vollbesetzung der Aspirantenkurse der Kantonspolizei auf das Jahr 2006**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Dringlichen Postulat KR-Nr. 103/2005, **4317**

Sitzungsplanung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Mangels dringlicher Geschäfte schlage ich Ihnen vor, die Nachmittagssitzung vom 26. Juni 2006 ausfallen zu lassen. Ich nehme an, Sie haben nichts dagegen.

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf elf Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. [55/2006](#), [56/2006](#), [57/2006](#), [66/2006](#), [67/2006](#), [68/2006](#), [69/2006](#), [78/2006](#), [79/2006](#), [105/2006](#) und [114/2006](#).

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 154. Sitzung vom 15. Mai 2006, 8.15 Uhr
- Protokoll der 155. Sitzung vom 22. Mai 2006, 8.15 Uhr.

Geburtstagsgratulation

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich gratuliere Thomas Heiniger und Martin Kull zu ihrem heutigen Geburtstag.

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Reto Cavegn, Oberengstringen

Ratssekretär Raphael Golta verliest die Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern: «Ersatzwahl eines Mitglieds des Kantonsrates im Wahlkreis VII, Dietikon.

Gestützt auf Paragraph 108 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird verfügt:

Als Mitglied des Kantonsrates im Wahlkreis VII, Dietikon, wird für den auf den 22. Mai 2006 zurücktretenden Reto Cavegn (Liste Freisinnig-Demokratische Partei) als gewählt erklärt:

*Barbara Angelsberger, Kauffrau
In der Gyrhalden 9, 8902 Urdorf.»*

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich bitte, die Gewählte eintreten zu lassen.

Barbara Angelsberger, die Direktion der Justiz und des Innern hat Sie als Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss Paragraf 5 des Kantonsratsgesetzes das Amtsgelübde zu leisten.

Die Tür ist zu schliessen. Die Anwesenden im Ratsaal und auf der Tribüne erheben sich.

Ratssekretär Raphael Golta verliest das Amtsgelübde: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates, Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Barbara Angelsberger, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Barbara Angelsberger (FDP, Urdorf): Ich gelobe es.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihre Arbeit aufnehmen. (*Heiterkeit.*) Die Anwesenden im Ratsaal und auf der Tribüne können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Abschaffung der prozentualen Wahlhürde für die Kantonsratswahlen

Motion von Peter Reinhard (EVP, Kloten), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Lucius Dürri (CVP, Zürich) vom 6. März 2006 [KR-Nr. 61/2006](#), Entgegennahme als Postulat, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ist der Erstunterzeichner mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden?

11400

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ja, ich bin einverstanden.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Felix Hess, Mönchaltorf, beantragt Ablehnung des Postulates. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

4. Korrekturfaktoren im Finanzausgleich des Kantons Zürich

Postulat von Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Rolf Jenny (SVP, Herrliberg) vom 6. März 2006

[KR-Nr. 62/2006](#), Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Yves de Mestral, Zürich, beantragt Ablehnung des Postulates. Das Postulat bleibt auf der Traktandenliste.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

5. Wiederaufnahme der Investitionsbeiträge

Postulat von Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Rolf Jenny (SVP, Herrliberg) vom 6. März 2006

[KR-Nr. 63/2006](#), Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Robert Brunner, Steinmaur, beantragt Ablehnung des Postulates. Das Postulat bleibt auf der Traktandenliste.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

6. Kostenpflichtige Tests in der Lehrlingsselektion der kantonalen Verwaltung und kantonalen Betriebe

Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 22. Mai 2006

[KR-Nr. 146/2006](#), Antrag auf Dringlichkeit

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden): Das Thema Lehrlingsselektion verfolgt diesen Rat und verfolgt vor allem die Lehrstellensuchenden seit Jahren. Wir legen heute zwei Dringliche Postulate vor, die im Rahmen einer kleinen Offensive für mehr Chancengleichheit und eine bessere Lehrlingsselektion stehen und die ihre Dringlichkeit aus dem Umstand beziehen, dass für den Lehrbeginn 2007, also in über einem Jahr, jetzt bereits die Weichen gestellt werden müssen, damit die Selektionsprozesse, die nach den Sommerferien zu laufen beginnen, eben richtig ablaufen können.

Im ersten dieser Dringlichen Postulate verlangen wir eine Übersicht, wie weit kostenpflichtige private Tests von der kantonalen Verwaltung oder kantonalen Betrieben bei der Lehrlingsselektion beigezogen

werden, und werfen die Frage auf, ob nicht zu prüfen sei, den öffentlichen Stellen bei der Lehrlingsselektion die Verwendung solcher Tests zu untersagen. Es ist nicht nur sachlich, sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig, ob solche Tests sinnvoll beziehungsweise zulässig sind. Mindestens für die kantonale Verwaltung wollen wir diese Frage geprüft haben, und dies rechtzeitig.

Ich bitte Sie, stimmen Sie der Dringlichkeit dieses Postulates zu.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Kaum zu glauben, welche Blüten die jährliche Lehrstellenhysterie heuer hervorzaubert. Der Inhalt einer einfachen Anfrage zur Verwendung von kostenpflichtigen Tests wird zum Postulat aufgemotzt und mit dem Wunsch an die Regierung angereichert, darüber hinaus zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, diesen öffentlichen Anbietern von beruflicher Grundbildung die Verwendung von kostenpflichtigen privaten Tests bei der Lehrlingsselektion zu untersagen. Bevor die Postulanten wissen, wie sich die Situation in Tat und Wahrheit darstellt, wollen sie bereits verbieten, regulieren und untersagen. In der Begründung vermuten die Postulanten zudem, dass jene, die mit der Auswahl von Lehrlingen befasst sind, ihre Entscheide einzig auf Tests abstützen. Sie unterstellen also, dass die Auswahl der Lehrlinge nicht seriös und fair durchgeführt wird. Wir gehen davon aus, dass Lehrmeister – auch solche der kantonalen Verwaltung – ihre Aufgabe ernst nehmen und sich bewusst sind, dass Testergebnisse lediglich einen Mosaikstein darstellen, den es im Kontext aller bekannten Fakten zu würdigen gilt. Warum die Beantwortung der Frage beziehungsweise des Regulierungspostulates dazu noch dringlich ist, vermögen wir beim besten Willen nicht zu erkennen.

Wir werden der Dringlichkeit nicht zustimmen und hoffen, dass Sie es uns gleichtun. Ich danke.

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Es geht ja heute in diesem Postulat eben darum, herauszufinden, ob diese Vermutung, die immer wieder kommuniziert wird, überhaupt stimmt. Immer mehr Betriebe verlangen kostenpflichtige Tests, die sie bei der Lehrlingsselektion unterstützen sollen. «Heute Check-up, morgen erfolgreich!» Mit diesem Slogan wirbt die Firma Multicheck für ihre Prüfungen. Ich frage mich, wer morgen erfolgreich ist nach dem Absolvieren eines solchen

Tests. Ist hier die Lehrfirma gemeint? Oder doch der Lehrling? Oder am Ende die Firma Multicheck? Es ist bekannt, dass diese Tests eine Momentanaufnahme sind und deswegen kein umfassendes und objektives Bild eines Jugendlichen abgeben. Es ist auch hinlänglich bekannt, dass die Resultate dieser Tests den Firmen zur Grobselektion dienen, was besonders problematisch ist. Hat eine Schülerin oder ein Schüler einen schlechten Tag, sinken die Chancen, eine Lehrstelle zu finden, drastisch. Oder aber sie oder er wiederholt den Test einfach und bezahlt ein weiteres Mal 60 bis 100 Franken. Das ist ja auch nicht gerade objektiv, oder doch? Es ist dringlich, dass die Regierung aufzeigt, wie die Selektion von Jugendlichen, von Lehrlingen in der kantonalen Verwaltung vonstatten geht, ebenso wie Betriebe diese Selektion gestalten, die mit kantonalen Leistungsaufträgen arbeiten. Dieser Bericht soll vor der Lehrlingsselektion für den nächsten Sommer gemacht werden. Der Kanton kann hier eine wichtige Vorreiterrolle spielen.

Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Sicher ist keine Hysterie am Platz bei den Lehrstellen, aber die Lage ist nach wie vor gespannt. Viele haben Mühe, eine Lehrstelle zu finden, und da, sind wir der Meinung, sind eine gewisse Kreativität, aber auch der Wille gefragt, dass man unnötige Hindernisse vermeidet. Beide Postulate zielen in diese Richtung. Es ist richtig, dass der Regierungsrat diese Fragen zügig und detailliert beantwortet. Deshalb können wir diese Postulate – ich spreche auch von Traktandum 7 – in ihrer Dringlichkeit unterstützen und schauen, was uns der Regierungsrat vorschlägt.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 79 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Pilotprojekt Anonymisierte Bewerbungsunterlagen: Mehr Chancengleichheit auf dem Lehrstellenmarkt

Postulat von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 22. Mai 2006

[KR-Nr. 147/2006](#), Antrag auf Dringlichkeit

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden): Zum zweiten Teil dieser Offensive für mehr Chancengleichheit bei der Lehrlingsselektion nur noch so viel: Es geht bei beiden Postulaten für einmal nicht darum, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen, sondern ein transparenteres und letztlich für alle Beteiligten besseres Selektionsverfahren zu erreichen – auch für die Lehrbetriebe. Wenn, wie das teilweise halt eben – und nachweislich geschieht –, auf pauschalisierende und stereotype Zuschreibungen abgestellt wird, wenn die Nationalität oder der Nachname, vielleicht auch das Geschlecht, je nach Berufslehre, ein Ausschlusskriterium ist, um überhaupt ernsthaft in den Selektionsprozess eintreten zu können, dann leiden darunter nicht nur die Lehrstellen suchenden Jugendlichen, jene, die im Übrigen ohnehin schon benachteiligt sind, sondern es leidet eben letztlich auch die Selektionsqualität, weil die Selektionstransparenz der Betriebe, die so selektionieren, nicht gegeben ist. Wir schlagen mit diesem Dringlichen Postulat dem Kanton vor, ein Pilotprojekt zur Behebung dieses Missstandes an die Hand zu nehmen und dies rasch zu tun. Wir verlangen kein grosses Gebäude, sondern den Versuch, einen bestimmten Teil an Erfahrungen zu sammeln und die Lehrstellen, die die kantonalen Verwaltung selbst vergibt, mittels anonymisierter Bewerbungsverfahren zu vergeben. Der Fall ist klar: Wir wollen Erkenntnisse darüber, ob sich mit anonymisierten Bewerbungsunterlagen Unterschiede feststellen lassen und sich ein Mehr an Chancengleichheit einstellt oder nicht. Wenn sich das negativ beantwortet, löst sich die Sache in Minne auf, wenn positiv, werden wir uns sicher noch des Längeren über diese anonymisierten Bewerbungen unterhalten müssen. Die Verschärfung der Lage für bestimmte Gruppen verlangt hier, rasch zu handeln. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Schon mit dem Titel des Postulates betreiben die Postulanten Etikettenschwindel. Sie wollen uns al-

len Ernstes weismachen, dass anonymisierte Bewerbungsunterlagen ein Vorteil für den Lehrstellenmarkt – für den Lehrstellenmarkt! – seien. Im Klartext: Das Vorhaben soll dazu führen, dass Lehrstellen vergeben werden, ohne dass der künftige Lehrbetrieb seine Lehrlinge in Kenntnis aller Fakten auswählen kann. Verbrämt wird die Angelegenheit einmal mehr mit der Worthülse «Chancengleichheit». Und der Staat soll, wie könnte es anders sein, als Experimentierfeld dienen. Die Idee des Vorstosses erinnert mich stark an sozialistische Planwirtschaftsmodelle, welche in der Vergangenheit bekanntlich in ihrer Mehrzahl Schiffbruch erlitten haben.

Chancen ergeben sich auf Grund einer Vielzahl von Aspekten. Angenehme Fähigkeiten und Fertigkeiten, Arbeitshaltung, soziale Integration, Herkunft spielen dabei die zentrale Rolle. Anonymisierte Bewerbungsunterlagen, welche zwangsweise zur Lehrstellenvergabe auf Grund von Quotenregelungen führen sollen, schaffen auf jeden Fall keine einzige zusätzliche Lehrstelle. Quotenregelungen tragen übrigens nicht zur Chancengleichheit bei, im Gegenteil: Sie führen zu einer anderen Art von Chancenungleichheit, indem nämlich – wenn wir schon von der Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsschichten ausgehen – eine neue Gruppe von Jugendlichen entlang des soziokulturellen Hintergrundes diskriminiert wird; dieses Mal einfach mit umgekehrtem Vorzeichen. Dass die Postulanten ihr Pilotprojekt als dringlich einstufen, ist nun überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen. Die Probleme des Arbeitsmarktes und damit auch des Lehrstellenmarktes lassen sich mit Sicherheit nicht dringlich lösen. Hinter jeder Lehrstelle steht letztlich auch ein Arbeitsplatz, welcher mit diesem Postulat ebenfalls nicht geschaffen wird.

Die SVP findet dieses Postulat weder nötig noch dringlich. Sie wird der Dringlichkeit auf keinen Fall zustimmen. Ich danke.

Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti): Es geht ja eben auch mir nicht darum, mit diesem Postulat mehr Lehrstellen zu schaffen, sondern aufzuzeigen, wie die Chancengerechtigkeit verbessert werden kann. Es geht darum, einen Pilotversuch zu starten, indem Lehrstellensuchende anonymisierte Bewerbungsunterlagen einreichen. Dieser Versuch soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang die Vermutung zutrifft, dass gewisse Gruppen auf Grund ihres Namens oder ihres Geschlechts nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, geschweige denn eine Lehrstelle finden. Ich erinnere an Artikel 11

unserer Kantonsverfassung, der klar besagt, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse und so weiter. Ebenso sollen laut unserer Verfassung Mann und Frau gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben. Würde diese Vermutung zutreffen, die immer wieder im Raum steht, müsste diese Diskriminierung beseitigt werden. Wir müssen alles unternehmen, um Ungerechtigkeiten auszuschliessen. Dieser Versuch soll aufzeigen, wie Chancengerechtigkeit im Bereich der Lehrlinsselektion erreicht werden kann. Der Kanton kann auch hier eine Vorreiterrolle übernehmen. Idealerweise sollen für diese Pilotprojekte auch private Firmen gewonnen werden. Dieser Pilot soll evaluiert werden, die Ergebnisse sollen allen Interessierten zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie auch hier, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Samuel Ramseyer spricht von Lehrstellenhysterie. Das ist wirklich zynisch. Dann soll er hinstehen und das den Jugendlichen mitteilen, die zwei Jahre lang jedes Jahr 70 Bewerbungen schreiben und Absagen erhalten. Da soll er einmal selber hinstehen und mit ihnen sprechen! Ich muss schon sagen, das ist ein Tiefpunkt, den ich heute Morgen gehört habe, Samuel Ramseyer. Bis jetzt hatte ich immer noch das Gefühl, Sie könnten einen Vorstoss lesen. Wir behaupten auch nicht mit einem Satz, dass wir damit Lehrstellen schaffen, aber wir wollen die Chancengleichheit stärken. Es ist doch ganz klar und das können Sie in jeder Zeitung lesen und in jeder Klasse hören: Ein Kind mit einem Nachnamen, mit einem Geschlechtsnamen «...ic» hat kleinere Chancen. Das ist einfach so, sie bekommen diese Chancen nicht. Ich muss Ihnen sagen, meine Damen und Herren von der SVP, es ist schon leichter, in der Arena hinzustehen und gegen jugendliche Gewalttäter zu schimpfen. Es ist viel leichter, als mit Kreativität gegen Missstände anzugehen. Und genau das versuchen wir mit diesen Vorstössen. Das hat nichts mit irgendwelchem Sozialismus und anderem Blödsinn zu tun – ich muss schon sagen.

Ich bitte Sie, das zu unterstützen.

Anita Simioni-Dahm (FDP, Andelfingen): Die FDP lehnt in diesem Fall die Dringlichkeit ab. Wir begreifen Ralf Margreiter und unterstützen ihn in vielen von seinen Ideen. Aber hier wird wirklich eine

Stressblüte betrieben. Da versuchen wir doch, in unseren Schulen Persönlichkeiten heranzuziehen. Wir machen Gesamtbeurteilungen und wir stärken die Kinder in ihrer Art. Und dann wollen wir sie auf eine blanke AHV-Nummer reduzieren? Wir wollen eine Numerologie betreiben und die Kinder dürfen nicht mehr zu ihrer Persönlichkeit stehen, sich nicht als Persönlichkeiten auf dem Lehrstellenmarkt bewerben. Ich finde eine Reduktion auf eine Nummer vollkommen falsch angebracht. Sonst ist es mit der Lehrlingsfrage wirklich ein ganz ernst zu nehmender Fall. Wir haben da ja auch in unserer Anfrage darauf hingewiesen, wie gut es wäre, vorübergehende Massnahmen zu betreiben. Dies hier geht absolut in die falsche Richtung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) spricht zum zweiten Mal: Sie entschuldigen! Nachdem unter dem Titel der Dringlichkeit schon derart viel Unsinn argumentiert wurde, muss man dann vielleicht doch auch noch richtig stellen, um was es geht.

Ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren heisst nicht, es ist eine Nummer, sondern es ist eine Person mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten, um die es gehen soll, aber eben ohne den Namen darin. Und Punkt zwei: Ein anonymisiertes Bewerbungsverfahren ist nicht irgendein Unding, irgendein Wirrwarr, der nicht funktioniert und wo ein Lehrbetrieb dann gar nicht weiss, wer am ersten Tag die Lehre antreten wird. Es geht um die erste Schwelle und selbstverständlich finden Bewerbungsgespräche statt. Orientieren Sie sich mal – man muss sich nicht in allem an Frankreich ein Vorbild nehmen –, aber orientieren Sie sich einmal am französischen Beispiel, wo mittlere und grössere Betriebe solche Verfahren so durchführen müssen; eben genau, weil man dort sieht, dass die Chancengleichheit mit solchen Instrumenten erhöht werden kann. Ich bitte Sie, über das Thema des Postulates und nicht irgendwelchen sonstigen Unsinn zu schwatzen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich wollte Sie nur darauf aufmerksam machen, geschätztes Präsidium, dass bei der Behandlung der Dringlichkeit zur Dringlichkeit gesprochen werden sollte – und nicht zu materiellen Inhalten. Das ging offenbar bei dieser Debatte vergessen. Das gilt auch für Esther Guyer, die meinen Fraktionskollegen Samuel Ramseyer aufs Übelste angegriffen hat. Sie würde sich besser auf die Dringlichkeit konzentrieren! Und für die Grüne Partei würde ich emp-

fehlen, dass Sie einmal in Ihren Reihen schauen, wie viele Mitglieder Ihrer Partei Lehrstellen anbieten, und dann vergleichen Sie das mit unserer Partei, wie viele Mitglieder von der SVP Lehrstellen anbieten. Dann wissen Sie vielleicht, wo die Kompetenz ist im Lehrstellenmarkt. Besten Dank.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Auch dieses Votum, Alfred Heer, war in seiner Substanz nicht zur Dringlichkeit. Aber ich kann Ihnen mitteilen, dass wir in der Geschäftsleitung vor Jahren einen Systemwandel vollzogen haben und nicht mehr reklamieren, wenn nicht zur Dringlichkeit gesprochen wird.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlichkeit wird von 68 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Gewaltschutzgesetz (GSG)

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2006 und geänderter Antrag der KJS vom 4. April 2006 [4267a](#)

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Zum Eintreten liegt ein Minderheitsantrag von Barbara Steinemann und Mitunterzeichnenden vor.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Es ist eine bedrückende Tatsache, dass in Wohnungen und Häusern, wo eigentlich Geborgenheit, Sicherheit und Schutz herrschen sollten, Gewalttätigkeiten passieren. Im Jahre 2004 musste sich die Polizei mit 1246 Fällen häuslicher Gewalt befassen. Neben dem überwiegenden Teil der häuslichen Gewalt, die von Männern gegenüber ihren Partnerinnen ausgeübt wird, gibt es noch andere Formen, wie das gewalttätige Handeln gegen Kinder und auch die zunehmende Gewaltbereitschaft von Kindern

gegenüber ihren Eltern, die nicht vergessen werden dürfen. Die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt sind angesichts des Ausmasses dieser Vorfälle erheblich. Eine Studie aus dem Jahre 1998 schätzt die Justiz- Gesundheits- und Sozialhilfekosten in der Schweiz auf jährlich 410 Millionen Franken, auf den Kanton Zürich entfallen davon jährlich rund 75 Millionen Franken. Dabei sind die Folgekosten der Sozialversicherungen und die Kosten für Fremdunterkünfte gewaltbetroffener Frauen und Kinder sowie Fremdplatzierungen für Kinder nicht enthalten.

Über lange Jahre wurde diese Form der Gewalt von der Gesellschaft ausgeblendet und als Privatangelegenheit der Betroffenen betrachtet. In der letzten Zeit hat sich diese Auffassung geändert. Der Bund hat die bisherigen Antragsdelikte bei Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft per 1. Januar 2004 zu Offizialdelikten gemacht. Zudem haben der Nationalrat Mitte Dezember 2005 als Erstrat und der Ständerat Ende März 2006 als Zweitrat eine Änderung des Zivilgesetzbuches zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen beraten. Der unmittelbare Schutz der gefährdeten Person ist damit aber noch nicht gesichert. Dieser muss durch polizeirechtliche Bestimmungen sichergestellt werden und diese liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Kanton Sankt Gallen hat hier Pionierarbeit geleistet und als erster die Wegweisung und das Rückkehr- und Rayonverbot im Polizeigesetz festgeschrieben.

Unsere Polizei im Kanton Zürich hat ihr Interventionsverhalten bei häuslicher Gewalt geändert und in der Stadt Zürich wurde grosse konzeptionelle Arbeit geleistet. Es hat sich gezeigt, dass es gewisse gesetzliche Regelungen braucht. Mit dem vorliegenden Gesetz werden das polizeiliche und das verwaltungsrechtliche Handeln im Bereich der häuslichen Gewalt geregelt. Es ist klar vom strafprozessualen und strafrechtlichen Verfahren abgegrenzt. Der Zweck des Gewaltschutzgesetzes ist nicht die Sicherung der Strafverfolgung oder die Schaffung neuer Straftatbestände, sondern der Schutz der Betroffenen vor häuslicher Gewalt. Dazu geben wir der Polizei wie auch der gerichtlichen Beurteilungsinstanz die dazu notwendigen Instrumente in die Hände.

Die Gesetzesvorlage führt zu einem finanziellen Mehraufwand, insbesondere im Bereich der polizeilichen Aufgaben sowie im Bereich der Beratungen. Auf Grund der im Kanton Sankt Gallen gemachten Erfahrungen muss mit jährlich 600 Schutzmassnahmen gerechnet werden.

Der Mehraufwand der Polizei besteht in der Prüfung der Voraussetzungen für die Schutzmassnahme, der Aushändigung der Verfügung. Bei Wegweisungen kommen die Abnahme der Schlüssel und die Überwachung der Herausgabe der Effekten hinzu. Schutzmassnahmen werden an Beratungsstellen und unter Umständen auch an Vormundschaftsbehörden gemeldet und bei Gesuchen um gerichtliche Beurteilungen müssen die Akten dem Haftrichter, der HaftrichterInn zugestellt werden. Nach der Offizialisierung sind die Vorfälle im Jahre 2004 gegenüber dem Jahr 2003 um fast 50 Prozent angestiegen, eben auf die schon erwähnten 1246 Fälle. Ob der Mehraufwand, der durch das Gewaltschutzgesetz für die Polizei entsteht, demjenigen gegenüber, der durch die Offizialisierung entstand, vernachlässigt werden kann, wie dies der Regierungsrat in der Weisung schreibt, wird sich erst zeigen, wenn das Gesetz greift. Um den zusätzlichen Aufwand der Polizei aber möglichst tief zu halten, sollen die Schutzmassnahmenverfügungen weit gehend standardisiert werden.

Auf Grund gemachter Erfahrungen in den Kantonen Sankt Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie im Vorarlberg ist davon auszugehen, dass in etwa 10 Prozent der polizeilichen Wegweisungsanordnungen ein haftrichterliches Überprüfungsverfahren stattfindet.

Bei den Beratungsstellen gewaltbetroffener Personen wird mit drei zusätzlichen Stellen gerechnet und bei der Beratung gefährdender Personen werde nur mit einer leichten Erhöhung der bereits schon heute zur Verfügung gestellten Beträge zu rechnen sein. In Sachen Weiterbildung wird insgesamt mit einem Startaufwand von 160'000 Franken und bei der Öffentlichkeitsarbeit mit einem solchen von 50'000 Franken gerechnet.

Die KJS hat die Vorlage an neun Sitzungen zwischen dem 23. August 2005 und dem 4. April 2006 beraten. An zwei dieser Sitzungen wurden Hearings durchgeführt. Am ersten Hearing nahmen Vertreter von Kantonspolizei, Opferhilfe und Fachstelle aus dem Kanton Sankt Gallen sowie Vertreter der Stadt- und der Kantonspolizei Zürich, der Strafverfolgungsbehörden und des Bezirksgerichts Zürich teil. An dieser Sitzung wurden auch Vorbehalte gegen dieses Gesetz laut. Die Kommission hat sich mit ihnen gründlich auseinandergesetzt.

Mit diesem Gesetz wird, wie schon gesagt, die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei Mittel in der Hand hat, um in Fällen häuslicher Gewalt adäquat zu reagieren, um eine weitere Eskalation zu verhindern. Unsere Polizisten und Polizistinnen haben einen hohen

Ausbildungsstand – in der Ausbildung zum Polizisten, zur Polizistin ist die Problematik häusliche Gewalt ein Ausbildungsfach und wird mit 80 Lektionen ausführlich behandelt und an der Abschlussprüfung geprüft – und sind, mit der Nutzung des Weiterbildungsangebots, in der Lage, dieses neue Instrument zu handhaben. Für die Kommission ist es nachvollziehbar, dass diese Änderungen bei den Anwendern anfangs gewisse Unsicherheiten verbreiten. Die Kommission, zumindest ganz sicher die Kommissionsmehrheit, ist aber der Überzeugung, dass die Anwendenden, insbesondere die Polizei – und dies vor allem mit Blick auf die Erfahrungen im Kanton Sankt. Gallen – diese Aufgabe bei ihrer Einsatzbereitschaft, ihrer Erfahrung in Krisensituationen und ihren Kenntnissen aus Aus- und Weiterbildung gut meistern werden.

Das zweite Hearing fand mit Vertretern der Vormundschaftsbehörde Uster, einer Vertreterin der Beratungsstelle «bif», Beratungs- und Informationszentrum für Frauen, und einem Vertreter des «Mannebüros» statt. All diese Vertreter begrüßten das Gesetz.

Das Ziel, die häusliche Gewalt zu bekämpfen, war in der Kommission unbestritten, der Weg dazu aber war Gegenstand breiter Diskussion. Eine Kommissionsminderheit stellt daher den Antrag auf Nichteintreten, weil sie grundsätzlich dieses Gesetz nicht will, sondern die Bestimmungen zur Anordnung von Schutzmassnahmen und den Opferchutz in anderen Gesetzen, wie das noch zu erlassende Polizeigesetz sowie das bestehende Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz und das Verwaltungsrechtspflegegesetz, festschreiben möchte. Die Kommissionsmehrheit ist jedoch der Ansicht, dass diese Vorlage eine zweckmässige ist, die ausserdem rasch in Kraft gesetzt werden kann. Zudem ist sie der Auffassung, dass es sinnvoll ist, alle für den Schutz vor häuslicher Gewalt relevanten Bestimmungen im selben Erlass festzulegen. Dies erleichtert die Arbeit der mit diesen Bestimmungen arbeitenden Behörden. Zudem sind die in diesem Erlass festgehaltenen flankierenden Massnahmen für die Kommissionsmehrheit ein Kernpunkt der Vorlage.

Die Kommission hat auf Anregung eines Kommissionsmitglieds und in Zusammenarbeit mit der Direktion in einigen Paragrafen sprachliche Änderungen vorgenommen, die der Lesbarkeit dieses Gesetzes dienen. Aufgrund dieser Änderungen fand auch eine Zwischenlesung mit der Redaktionskommission statt.

Ich danke dem besagten Kommissionsmitglied für seine äusserst wertvollen Vorschläge, danke den Kommissionsmitgliedern für die

gute und anregende Zusammenarbeit, der Direktion des Innern für die Unterstützung und unserm Kommissionssekretär Emanuel Brügger für die umsichtige Begleitung.

Im Namen der Kommissionmehrheit beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und danke Ihnen.

Minderheitsantrag Barbara Steinemann, Ernst Bachmann, René Isler, Rolf André Siegenthaler-Benz und Jürg Trachsel:

I. Auf das Gesetz wird nicht eingetreten.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Wir steigen heute in diese moralgeladene Debatte über ein neues Gewaltschutzgesetz, wobei bereits der Titel irreführend erscheint. Schliesslich soll nicht analog dem Umweltschutzgesetz oder dem Natur- und Heimatschutzgesetz oder dem Konsumentenschutzgesetz die Gewalt geschützt werden, sondern Gewalt hinter verschlossener Türe, im privaten Raum soll geächtet, unterbunden und mit Konsequenzen belegt werden.

Die SVP verschliesst sich keineswegs einer klaren Regelung, wonach das Verhalten für den Täter ernsthafte Konsequenzen haben muss. Paragraf 3 dieses Gesetzesentwurfes befürwortet die SVP voll und ganz und erhofft sich deshalb von der Möglichkeit von klaren polizeilichen Interventionen den grössten Effekt zur Eindämmung dieser Form von Straftaten. Die Zuflucht der Betroffenen zu öffentlichen Betreuungseinrichtungen, Frauenhäuser oder ähnlichen Institutionen, ist aufwandintensiv, und zwar für Betroffene wie für den Staat. Kommt dazu, dass die fliehenden Frauen mit allfälligen Kindern belastende Einschränkungen auf sich nehmen müssen. Die Bewegungsfreiheit der Opfer wird eingeschränkt, während die Täter weiterhin wirken können. Auch die SVP unterstützt daher den Grundgedanken von Paragraf 3, wonach der Täter selber, ohne Zutun des Staates, schauen muss, wo er bleibt, während die Opfer am Ort verbleiben können. Dann verbinden wir mit diesem Antrag zum Nichteintreten auf die Vorlage, Paragraf 3 ins notabene noch zu erschaffende materielle Polizeigesetz einfliessen zu lassen. Die heute gängige Praxis, wonach die gefährdende Person ausser Haus gestellt wird und die gefährdete Person 14 Tage lang das Heim bewohnen darf, ist unseres Erachtens richtig. Sie soll eine klare gesetzliche Grundlage und damit Legitimität erhalten.

Der Weisungstext erweckt den Eindruck, der Mehraufwand für Polizeikräfte durch diesen Erlass sei vernachlässigbar klein. Die Erfahrungen haben die Sicherheitskräfte allerdings gelehrt, dass sich die Bearbeitung von Fällen der häuslichen Gewalt als äusserst zeitintensiv erweist. Da zudem der Gesetzestext an vielen Stellen ungenau formuliert daherkommt, wird erst die Praxis weisen, wie viel Aufwand tatsächlich auf die Polizeiorgane zukommt. Unbestimmte Begriffe, in diesem Gesetz reichlich vorhanden, bilden ein Minenfeld für die Anwender und sind ein Glücksfall für unterversorgte Rechtsanwälte. Besser wäre gewesen, die zu bearbeitenden Sachverhalte so einzugrenzen, dass dort interveniert werden muss, wo Abhängigkeiten und Ohnmacht tatsächlich vorliegen. Das ist in diesem Gesetz nicht der Fall. Häusliche Gewalt ist ein offener Begriff. Häusliche Gewalt ist nach diesem Gesetz, dieser Gesetzesvorlage, selbst auf dem Trottoir möglich. Und schliesslich soll sich die Arbeit der Polizei auch auf die konsequente Durchsetzung der Wegweisungsanordnung konzentrieren, damit diese hauptsächliche Konsequenz aus diesem Erlass nicht bloss ein frommer Wunsch bleibt.

Als kritische Anmerkung sei Folgendes angebracht: Gewisse Abteilungen der Verwaltung und subventionierte Einrichtungen, welche sich mit diesem Thema befassen, haben in den letzten Jahren stets teure Studien in Auftrag gegeben, welche auf die Wichtigkeit ihrer Existenz hinweisen und einen Ausbau ihrer Angebote schon fast als überlebenswichtig für die Gesellschaft anpreisen. Seit Jahren sind die Medien ebenso widerspruchslos wie nützliche Instrumente dieser Studien, die Journalisten dankbare Geister, um derartige Neuigkeiten sensationsgestylt unters Volk zu bringen. Der Staat soll Hilfe anbieten. Soweit ist nichts einzuwenden. Daher bekämpft die SVP auch keineswegs die bestehenden Hilfsangebote, die diesen Erlass als Beratungsstellen bezeichnet. Jene Opfer, welche das Mündigkeitsalter überschritten haben, sollten allerdings von der Sozialindustrie auch als mündige Personen behandelt werden, welche im Wissen um die Existenz solcher Hilfsangebote sich selbst mittels Griff zum Telefon zu helfen wissen. Dass dabei nach diesem Gesetzesentwurf vertrauliche und intime Daten von Opfern solcher Straftaten ohne deren Wissen automatisch an Private weitergeleitet werden, ist unseres Erachtens der heikelste Punkt dieses neuen Gesetzes. Personen, deren schicksalhafte Erlebnisse keinesfalls heruntergespielt oder verniedlicht werden sollen, werden hier pauschal für unfähig erklärt, zumindest ihre for-

melle Einwilligung der Datenweiterleitung per Zeichen und Unterschrift zu äussern. Als Alternative hätte sich eine kantonsweite 24-stündige Beratungsstelle angeboten. Damit wäre keine Zeit nach der Tat verflossen, die Daten würden nicht ohne Zustimmung des Opfers an Private weitergegeben.

Klar geäussert an dieser Stelle sei aber auch, dass die SVP diese Hilfsangebote und deren Notwendigkeit nicht in Frage stellt. Sie leisten richtige und wichtige Arbeit in einem komplexen und für die Gesellschaft unangenehmen Thema. Aber die offene Formulierung, welche wohl durchaus beabsichtigt ist, erlaubt den sozialen Institutionen privater wie staatlicher Natur, die ganz eigene, auf sich selbst bezogene Interpretation dieses Erlasses. Der Gesetzgeber gibt damit auch ein Stück weit seinen Einfluss an die Verwaltung und ihre beauftragten und subventionierten privaten Stellen ab. Niemand kann uns heute sagen, welche Gesetzespassage welchen Rechtsanspruch auslösen kann und welche Formulierung blosse Grundsatzstatuierung ist.

Die Frage an den kantonalen Gesetzgeber muss an dieser Stelle auch erlaubt sein, weshalb bei jeder Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht normengerechten Verhaltens ein neues Gesetz her muss, was unseren Sozialstaat enorm ausweitet. Der Trend zur Regulierung ist uns allen bekannt. Alle geben vor, man müsse dagegen ankämpfen. Die Praxis wird heute leider wieder etwas anders aussehen. Keineswegs leugnet irgendwer von der SVP die Tatsache, dass heutzutage Gewalt in Familien häufig vorkommt und dass sich daraus Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft ergeben, welche unterbunden werden und Sanktionen zur Folge haben müssen.

Daher nochmals: Polizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter haben in seltener Einheit dieses Gesetz nicht nur kritisiert, sondern regelrecht zerrissen. Wir teilen deren Auffassung, wonach dieser Erlass mehr Probleme schaffen als lösen könnte. Befürwortend steht die SVP hinter dem Paragraphen 3, wonach die Grundregel, dass die Polizeikräfte die gefährdende oder Gewalt anwendende Person aus dem Haus weist, eine klare gesetzliche Grundlage erhält. Wir sind allerdings der Ansicht, dass dieser Paragraph ins materielle Polizeigesetz gehört. Einzelne Paragraphen sind sehr schwammig ausgedrückt. Wer welchen Anspruch woraus ableiten kann – mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen – wird dann die Praxis bei der Umsetzung weisen. Zudem ist die wohl einmalige Regelung, wonach ohne Einwilligung eines Opfers dessen Daten, inklusive Personalien und Tather-

gang, vom Staat automatisch an Private weitergegeben werden, entschieden abzulehnen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Der letzte öffentlich bekannt gewordene Fall von häuslicher Gewalt betraf die ehemalige Skirennfahrerin Corinne Rey-Bellet und ihren Bruder, die beide getötet wurden. Gerade dieser tragische Fall zeigt uns, dass alle gesellschaftlichen Schichten Opfer von häuslicher Gewalt werden können. Häufig sind von einem solchen Ereignis auch kleine Kinder sehr stark betroffen. Viele Fälle bleiben der breiten Öffentlichkeit aber verborgen, da es sich nicht um bekannte Persönlichkeiten handelt, sich die ganze Tragik meistens in den eigenen vier Wänden abstimmt oder es «nur» Verletzte gibt. Immerhin haben im Jahr 2004 im Kanton Zürich sechs von 16 Tötungsdelikten in diesen Umkreis gehört. Es besteht also klar Handlungsbedarf hier.

Zur Vorgeschichte. Die CVP forderte den Regierungsrat bereits im Jahr 2002 zusammen mit SP und FDP auf, gesetzliche Bestimmungen zur Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im sozialen Nahbereich zu erlassen. Das vorliegende Gewaltschutzgesetz ist nun das Ergebnis dieses Vorstosses. Die CVP ist ganz klar für das Zusammenspiel von polizeilichen Eingriffsinstrumenten und flankierenden Massnahmen. Für die CVP ist es wichtig, dass die Opfer von häuslicher Gewalt in den eigenen vier Wänden frühzeitig wirksam geschützt werden können, weshalb es polizeiliche Eingriffsinstrumente braucht, die sofort greifen. Nicht mehr das Opfer muss gehen, sondern der Täter. Es gilt der Grundsatz «Wer schlägt, der geht». Ein Beispiel ist, dass die Gewalt ausübende Person aus der Wohnung weggewiesen werden kann, der Opferschutz hat für die CVP klar die oberste Priorität. Mit dem kurzfristigen Opferschutz wird im Kanton Zürich eine gesetzliche Lücke geschlossen; viele andere Kantone kennen übrigens bereits diesen Opferschutz. Aus Sicht der CVP ist es aber ebenso wichtig, dass für die betroffenen Personen und Familien eine längerfristig tragbare Lösung gefunden werden kann. Die polizeilichen Eingriffsinstrumente greifen nämlich nur kurzfristig und können das bestehende Problem nicht an der Wurzel anpacken. Wenn eine weggewiesene Person nach zwei Wochen wieder in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrt, ist es naiv zu glauben, dass das Problem gelöst sei. Es bringt also nichts, wenn es x-mal zu Rückfällen und neuen Gewalteskalationen kommt und die Polizei alle paar Wochen wieder vor Ort

ausrücken muss. Dies frustriert die Polizei, kostet den Staat viel Geld und bringt schlussendlich niemandem etwas.

Daher sind neben den restriktiven Eingriffsinstrumenten die flankierenden Massnahmen und die Prävention genau so zentrale Standbeine, um das Problem der häuslichen Gewalt in den Griff zu bekommen. Ohne Beratung der betroffenen Personen haben die polizeilichen Schutzmassnahmen keinen nachhaltigen Erfolg. Auch die enge Zusammenarbeit der Behörden, Polizei, Vormundschaftsbehörde, Schule oder Gerichtsbehörde ist ein wichtiger Erfolgsfaktor des Gewaltschutzgesetzes. Deshalb rechtfertigt es sich, die drei Standbeine Prävention, polizeiliche Eingriffsinstrumente und flankierende Massnahmen in einem einzigen Gesetz zu konzentrieren und zusammenzufassen. Dies ist auch eine bürgerfreundliche Variante. Die drei Standbeine des Gewaltschutzgesetzes in verschiedene bestehende Gesetze zu integrieren, würde zu einer Zersplitterung führen.

Die CVP ist daher klar für das Eintreten auf das Gewaltschutzgesetz. Auf den proaktiven Ansatz komme ich in der Detailberatung zu sprechen. Besten Dank.

Martin Naef (SP, Zürich): Wenn die Gegenseite hier eine Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung moniert, dann verneint sie eigentlich Handlungsbedarf. Wir sehen das anders. Gut, hat sich die öffentliche Wahrnehmung in diesem Bereich verändert! Es ist nämlich eine traurige Tatsache, dass häusliche Gewalt eines der grössten Sicherheitsprobleme in unserem Land darstellt. Wie in der Weisung des Regierungsrates zitiert, kommt häusliche Gewalt in schwerwiegender Form in jeder zehnten Schweizer Familie regelmässig vor, unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status. Dabei geht es in erster Linie – nicht nur, aber in erster Linie – um Gewalt von Männern gegenüber ihren Partnerinnen, aber eben auch um Gewalt gegenüber Kindern. Neben den Frauen sind es Kinder, die von Gewalt innerhalb der Familien betroffen und physisch und psychisch geschädigt werden. Ein Grossteil der jährlich gegen tausend vormundschaftlichen Platzierungen im Kanton Zürich hat ihre Ursache in häuslicher Gewalt. Einmal abgesehen davon, dass es angesichts des Leids der betroffenen Opfer zynisch ist, mit etwaigen Kostenfolgen zu argumentieren, ist es offensichtlich, dass eine Reduktion von Fällen häuslicher Gewalt dem Staat und der Volkswirtschaft langfristige Einsparungen in Millionenhöhe ermöglichen würde.

Wichtig ist bei diesem Gesetz, dass die Vorlage konsequent vom Schutzgedanken der Gefährdeten getragen ist und die Perspektive der Opfer von häuslicher Gewalt gewahrt wird. Darum ist es auch nicht richtig, wenn gesagt wird, die vorhandenen strafprozessualen Instrumente reichten aus. Untersuchungshaft oder Ersatzanordnungen durch die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt verlangen neben einem dringenden Tatverdacht auf ein Vergehen oder ein Verbrechen die Erfüllung weiterer Voraussetzungen, also beispielsweise Flucht- oder Kollisionsgefahr. Vor allem aber haben sie nicht den Schutz des Opfers, sondern die Sicherung des Strafverfahrens zum Ziel und haben sich nach der Länge der in Aussicht stehenden Freiheitsstrafe auszurichten. Fälle von häuslicher Gewalt sind aber – strafrechtlich gesehen – häufig Bagatelldelikte, also beispielsweise Tötlichkeiten, wo es zu keinen Festnahmen oder Zuführung an die Justizbehörden kommt. Ein kantonales Gewaltschutzgesetz ist auch darum notwendig, weil es um den kurzfristigen, den unmittelbaren Opferschutz geht. Dieser ist auch nicht im Rahmen von superprovisorischen zivilrechtlichen Massnahmen, etwa im Eheschutz, möglich. Strafrechtliche und vormundschaftliche Massnahmen zielen auf eine längerfristige Stabilisierung von Konflikten ab. Bei den repressiven Massnahmen des Gewaltschutzgesetzes geht es um den unmittelbaren Schutz von Opfern in Krisensituationen. Heute ist es so – wir haben es gehört –, dass die gewaltbetroffenen Personen, häufig Frauen und Kinder, die gemeinsame Familienwohnung verlassen müssen und bei Verwandten, Bekannten oder in Frauenhäusern Zuflucht suchen. Hier gibt das Gewaltschutzgesetz der Polizei die notwendige Rechtsgrundlage, den Schutz der Opfer und deren Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Das ist für Tausende von Betroffenen in jedem Jahr keine geringfügige, sondern eine existenzielle Frage. Und es ist auch – und vor allem – ein spürbares Signal für jeden, der in seiner Familie schlägt und droht, eine Reaktion und ein Zeichen, dass wir dieses Handeln unter keinen Umständen akzeptieren können.

Selbstverständlich sind uns nicht nur der Schutz der Opfer, sondern auch die Rechte der Angeschuldigten – oder wie hier der beschuldigten Gefährder – ein Anliegen. Wir sind überzeugt, dass die Polizeiorgane in diesem Gesetz keinen Freipass für willkürliche Gewahrsamnahmen sehen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren werden. Ebenso sehen wir den Rechtsschutz durch die mögliche gerichtliche Beurteilung gewahrt. Selbstverständlich sind die Schutz-

massnahmen des Gewaltschutzgesetzes nicht in Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu strafprozessualen und zivilrechtlichen Massnahmen zu verstehen. Gelingt es uns, mit diesem Gesetz auch nur einige wenige Gewaltdynamiken und Gewaltspiralen zu durchbrechen innerhalb von Familien, so haben wir damit unermessliches Leid gelindert. Wir dürfen die Opfer von Gewalt nicht alleine lassen. Wichtig ist darum neben dem repressiven eben auch gerade der präventive und proaktive Ansatz, die flankierenden Massnahmen des Gewaltschutzgesetzes; darauf wird meine Kollegin Renate Büchi in der Detailberatung noch zu sprechen kommen. Besten Dank.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Häusliche Gewalt ist eines der grössten Sicherheitsprobleme in unserer Gesellschaft. Sie haben es gehört, jede zehnte Schweizer Familie ist davon betroffen. Schätzungen gehen davon aus, dass pro Jahr rund 10'000 Frauen in der Schweiz die Polizei um Schutz vor Gewalt anrufen. Ebenfalls hat man festgestellt, dass die finanziellen Auswirkungen von häuslicher Gewalt beachtlich sind. Ausgehend von Zahlen in Deutschland könnten sich die jährlichen Folgekosten von häuslicher Gewalt nur für den Kanton Zürich auf rund 320 Millionen Franken belaufen. Häusliche Gewalt hat aber nebst dem Sicherheitsrisiko und dem enormen Leid, das sie in den Familien verursacht, auch einen ökonomischen Aspekt, den es zu beachten gilt. Auf Grund dieser traurigen Tatsachen ist es dringend nötig, dass häusliche Gewalt nicht mehr tabuisiert wird, dass sie keine Privatsache mehr ist und in den eigenen vier Wänden geschehen darf. Zwar kam dieses Bewusstsein der Enttabuisierung schon vor Jahren auf und man hat dann der Polizei auch die Möglichkeit gegeben, dass sie Gewalt ausübende Personen wegweisen kann. Eine solche Wegweisung war aber erst bei massiven Körperverletzungen möglich.

Mit dem Gewaltschutzgesetz können wir nun frühzeitige Wegweisungen vornehmen und – es wurde schon gesagt – es ist nicht mehr das Opfer, das gehen muss, sondern eben der Täter. Diese Wegweisung soll in einem Stadium passieren, wo die Gewalt noch nicht so eskaliert ist und wo Opfer und Täter möglicherweise noch miteinander reden können. Mit dem Gewaltschutzgesetz bekommen wir endlich gesetzliche Grundlagen, die es erlauben, sinnvoll und vor allem rasch zu handeln. Wir bekommen ein Instrument für die Polizei, das ihre Arbeit erleichtert und ihr das Gefühl der Hilflosigkeit und Überforderung nimmt. Natürlich kann man sagen, ob die Anliegen des Gewaltschutz-

gesetzes nicht besser in einem Polizeigesetz aufgehoben wären, wie dies die SVP tut. Wir Grünen sind dezidiert der Meinung, dass dem nicht so ist. Ein eigenständiges Gesetz für die häusliche Gewalt hat eine viel grössere Wirkung. Es ist ein umfassendes Werk, in dem alles geregelt ist: sowohl die repressiven Massnahmen wie die präventiven, die Schutzmassnahmen und die Verfahrensfragen. Zudem brauchen wir das Gewaltschutzgesetz jetzt und nicht erst irgendwann in ferner Zukunft, wenn dann das Polizeigesetz vorliegt. Das sind wir den über 1000 Familien schuldig, die jährlich von öffentlicher Gewalt betroffen sind. Wenn man schon von Zusammenlegungen von Gesetzen spricht, dann hätten wir wirklich eher das Polizeiorganisationsgesetz mit dem Polizeigesetz zusammennehmen können. Aber da hat sich die SVP nicht so stark eingesetzt.

Es ist nicht einzusehen, warum wir ausgerechnet bei der häuslichen Gewalt, die das grösste Sicherheitsrisiko ausmacht, nicht ein eigenes Gesetz machen sollten. Es ist einfach nicht zu begreifen, wenn die SVP sagt, «Wir sehen die Probleme der Gewalt in den Familien, hinter den vier Wänden», aber dann meint, wir könnten diese Anliegen einfach so schnell in ein anderes Gesetz «hineinposten». Das ist nicht ehrlich! Sagen Sie doch, dass Ihnen dieses Gesetz, welches jetzt vorliegt, zu teuer ist, dass Ihnen die häusliche Gewalt nicht so wichtig ist wie uns.

Ich möchte Ihnen sagen, dass Sie das Gewaltschutzgesetz, wie es hier vorliegt, unterstützen und den Minderheitsantrag der SVP ablehnen sollten.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): «Wer schlägt, der geht», das ist der einfachste Nenner – wir haben es gehört –, auf den man das vorliegende Gesetz gegen häusliche Gewalt bringen kann. Es dürfte eigentlich wirklich nicht sein, dass, wie es heute weit gehend der Fall ist, bei einem gewalttätigen Konflikt die gefährdete Person, in vielen Fällen eben doch die Frau, die angestammte Wohnung verlassen und zum Beispiel in einem Frauenhaus Zuflucht finden muss. Mit der Umsetzung dieses eigentlich selbstverständlichen Grundsatzes sind wir da im Kanton Zürich nicht etwa in einer Pionierrolle. Sankt Gallen zum Beispiel wendet diese Regelung an und hat damit gute Erfahrungen gemacht – auch bei der Polizei. Und von den wenigen negativen Erfahrungen der Sankt Galler haben wir bei der Ausgestaltung des Gesetzes profitieren können. So hat es sich etwa gezeigt, dass eine Wegweisung

von nur wenigen Tagen – in Sankt Gallen immerhin zehn – zu wenig ist. Winterthur, wo mit der Möglichkeit der Wegweisung grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht wurden, weist ganz deutlich darauf hin, dass drei Tage eindeutig zu kurz sind. Sinnvoll – da sind sich Sankt Gallen und Winterthur einig – wären zwei Wochen, wie es das vorliegende Gesetz vorsieht. Auch in der Regelung des Ablaufs des Verfahrens konnte sich der Kanton Zürich auf Erfahrungen aus Sankt Gallen abstützen. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass die Schutzmassnahmen auch ausgeweitet werden können, etwa auf Telefonterror oder wiederholtes Nachstellen oder Belästigen durch die Partnerin oder den Partner, ein Phänomen, dem wir bis anscheinend bis jetzt nicht einmal sprachlich gewachsen sind, glauben wir es doch in Analogie zu anderen gut deutschen Ausdrücken wie Littering, Controlling oder Voting in der Umgangssprache hilflos mit dem neuhochdeutschen Stalking bezeichnen zu müssen.

Aber zurück zum sachlichen Problem und zur Wegweisung. Diese wäre nur eine kurzfristig wirksame Pflasterlipolitik ohne flankierende Massnahmen. Dazu gehört in erster Linie eine Beratung beider involvierter Parteien, also der gefährdeten und vor allem auch der gefährdenden Person. Diese kann und soll zwar nicht obligatorisch sein, aber der Zugang doch so niederschwellig wie möglich. Die Beratungsstellen sollen sich also anbieten können und nicht auf Initiative zum Beispiel der gefährdeten Person aufgesucht werden müssen. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass bei der Beratung von diesem so genannten proaktiven Ansatz ausgegangen wird und dass auch die Koordination der Arbeit der verschiedenen Beratungsstellen und deren Aus- und Weiterbildung ausdrücklich im Gesetz verankert ist. Natürlich wäre es denkbar, dass zahlreiche dieser Punkte auch in den bestehenden Gesetzen untergebracht werden könnten oder dass man warten könnte, bis das Polizeigesetz steht. Aber auf jeden Fall braucht ein solches Vorgehen mehr Zeit und fördert ein koordiniertes ganzheitliches Vorgehen keineswegs. Wenn die gleiche Qualität erreicht werden soll wie bei diesem jetzt vorliegenden separaten Gewaltschutzgesetz, so ist die von der SVP beklagte Regelungsdichte nicht geringer, nur in unvollkommener Art und Weise auf verschiedene Gesetze verteilt. Die SVP spielt mit ihren Vorbehalten einmal mehr auf Zeit. Grundsätzlich ist man zwar einverstanden, dass das Problem existiert. Aber einmal ist diese Bestimmung zu schwammig, ein andermal zu konkret. Hauptsache, griffige Massnahmen werden möglichst hinausgeschoben. Und

vor allem: Es gibt ein neues Gesetz, was für die SVP grundsätzlich des Teufels ist. Dabei handelt es sich hier ja wirklich um ein Gesetz, das für keinen Unbescholtenen irgendwelche Einschränkungen bringt. Es kümmert die Leute, die einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt brauchen, wenig, wo das geregelt und garantiert ist, sondern für sie ist es wichtig, dass ihr Schutz besser gewährleistet ist als heute, auch wenn ich mir keinerlei Illusionen mache, dass damit Gewalt in der Partnerschaft quasi abgeschafft werden kann. Aber Handlungsbedarf ist ganz sicher gegeben. Die sich in immer kürzeren Intervallen und zunehmender Schwere häufenden Gewalteskalationen innerhalb von Beziehungen zeigen es leider mit aller Deutlichkeit.

Die gesamte EVP-Fraktion wird deshalb geschlossen für Eintreten stimmen und auch die Minderheitsanträge der SVP, die vor allem die Beratungen, wie wir sie hier haben, verzögern, ablehnen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Wie so oft stehen am Ursprung eines Gesetzes eigentlich die Ortung eines Missstandes und der Wunsch nach Korrektur eines unerwünschten Verhaltens. Das ist natürlich auch hier so, beim so genannten Gewaltschutzgesetz. Nun ist es aber falsch, wenn man, nur weil wir gegen dieses Gewaltschutzgesetz sind, daraus den Umkehrschluss zieht und sagt, wir seien für Gewalt. Selbstverständlich sind wir nicht für Gewalt. Auch wir sind für den Grundsatz, wie ihn Thomas Ziegler angedeutet hat: «Wer schlägt, der geht.» Nur meine ich dazu: «Wer schlägt, der geht und der kommt nicht wieder.» Das haben wir zum Beispiel mit diesem Gesetz überhaupt nicht im Griff. Auch der Kostenpunkt, liebe Susanne Rihs, ist für uns überhaupt kein Argument, warum wir dieses Gesetz ablehnen, respektive nicht darauf eintreten wollen.

Der Grund liegt an einem relativ einfachen Ort: Wir zweifeln einfach an der Wirkung beziehungsweise an der Effektivität dieses Gesetzes. Es tönt zwar gut: Gewaltschutzgesetz, aber wenn wir genauer hinschauen, zweifeln wir eben an dessen Effektivität. Das wird einmal schon daraus deutlich, wenn man die Schutzmassnahmen in Paragraf 3 ein bisschen genauer unter die Lupe nimmt. Aus dem Haus weisen, ein Rayonverbot, Kontaktaufnahmeverbot – seien wir doch ehrlich: Das tönt relativ gut, aber es generiert primär einmal einen riesigen Justiz- und Polizeiaufwand, erzielt und erzeugt aber relativ wenig Wirkung. Diese Meinung wird wahrscheinlich auch untermauert durch die Definition des Begriffs «häusliche Gewalt». Barbara Steinemann

hat es in ihrem Votum schon angedeutet, Regierungsrat Markus Notter hat es in den Kommissionsberatungen auch schon gesagt: Die räumliche Dimension spielt gerade keine Rolle. Es ist also auch häusliche Gewalt auf dem Trottoir möglich. Und wie man das dann ahnden will – zumindest aus dem Haus weisen wird dann nicht mehr möglich sein. Das führt schon vor Augen, wie schwierig das in der praktischen Umsetzung sein wird. Natürlich sehen wir auch, dass es in Paarbeziehungen, in Partnerbeziehungen Gewalt gibt, und auch wir möchten dieser Gewalt begegnen und entgegenen. Wir meinen aber, dass es bei unverheirateten Paaren bereits heute genug Handhabe gibt, wenn man dieser Gefahr begegnen will, nämlich via Strafrecht. Und bei verheirateten Paaren haben wir die Möglichkeit des Eheschutzverfahrens. Das Eheschutzverfahren ist auch schnell. Es ist aber im Gegensatz zu diesem Verfahren, das hier vorliegend ist, immerhin richterlich verfügt, das heisst in einem summarischen Verfahren erledigt, und man muss die Beweislage immerhin glaubhaft darlegen können. und vor allem ist es auf eine gewisse Dauer angelegt, und nicht nur – wie hier – von kurzer Dauer.

Nochmals: Selbstverständlich sind auch wir gegen Gewalt in Beziehungen. Wir bezweifeln aber einfach, dass dieses Gesetz daran etwas ändern wird. Wer an dieses Gesetz glaubt, wer meint, man könne aus einem schlagenden Mann einen fairen Partner machen, der wird sich irren. Man kann nicht aus einem Pitbull einen Cockerspaniel machen. Dieses Gesetz schützt primär die Beratungsstellen. Es bläht den Justiz- und Polizeiapparat auf, aber was es ganz sicher nicht macht: Es schützt nicht die Persönlichkeit beziehungsweise Integrität der allenfalls gefährdeten Person.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Sehr vieles wurde jetzt bereits gesagt; ich werde versuchen, mein Manuskript etwas zu kürzen.

Die FDP ist ebenfalls für Eintreten auf diese Vorlage. Ich kann mich in meinen Ausführungen im Wesentlichen den Ausführungen meiner Kommissionskollegen Christoph Holenstein und Martin Naef, auch Thomas Ziegler anschliessen. Ich werde nur noch zu einigen Punkten Stellung nehmen.

So zum Punkt des separaten Gesetzes: Es wird Sie nicht überraschen, dass die FDP die Notwendigkeit des Erlasses eines neuen Gesetzes jeweils kritisch hinterfragt. Denn eigentlich sind wir ja nicht der Auffassung, dass die Regelungsdichte in diesem Kanton weiter zunehmen

sollte, im Gegenteil. Im Fall des Gewaltschutzgesetzes sind wir jedoch überzeugt, dass ein gesetzgeberischer Akt notwendig ist. Das Problem der häuslichen Gewalt wird – wir haben es gehört – von keiner Seite bestritten, auch nicht von unserer, war es doch unter anderen unsere Fraktionskollegin Regula Thalmann, die als Mitunterzeichnerin Anstoss gegeben hat für das nun vorliegende Geschäft. Ich kann mich deshalb auch voll und ganz den Ausführungen der Kommissionspräsidentin anschliessen, was die Ausprägung und die Probleme der häuslichen Gewalt bedeuten. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Offizialisierung dieser Delikte ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht, dass Handlungsbedarf besteht. Die Kommissionspräsidentin hat auch auf die Häufigkeit der häuslichen Gewalt hingewiesen und auch auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, von den persönlichen und den gesellschaftlichen gar nicht zu sprechen.

Der Kanton Zürich wird nun aber aufgefordert, durch polizeirechtliche Normen den unmittelbaren Schutz der gefährdeten Person sicherzustellen. Die Regierung hat sich für den Erlass eines neuen Gesetzes entschieden und wir unterstützen das. Anders als die SVP begrüssen wir das Zusammenfassen der massgeblichen neuen Normen in einem neuen Gesetz. Unserer Ansicht nach ist die primäre Frage die, ob neue Gesetzesnormen zu erlassen seien oder nicht, ob dafür eine Notwendigkeit besteht oder nicht. Ob diese neuen Normen dann in einem neuen Gesetz gebündelt und übersichtlicher zusammengefasst werden oder ob man die neuen Normen in bestehende Gesetze verteilt, wie zum Beispiel in das zukünftige Polizeigesetz, das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, die StPO oder was auch immer, was der Lesbarkeit sicher nicht dienlich ist, ist eigentlich irrelevant.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden das polizeiliche und das verwaltungsrechtliche Handeln im Bereich der häuslichen Gewalt geregelt. Der Zweck des Gewaltschutzgesetzes – es wurde von Kollege Martin Naef erwähnt – ist nicht die Sicherung der Strafverfolgung oder die Schaffung neuer Straftatbestände, sondern der Schutz der Betroffenen vor häuslicher Gewalt, indem insbesondere der Polizei die dazu notwendigen Instrumente in die Hände gegeben werden, und das ist neu. Wir akzeptieren deshalb den Ermessensspielraum, welcher der Polizei eingeräumt wird, und wir erachten ihn als notwendig. Und wir nehmen auch in Kauf, dass die Gesetzesvorlage einen finanziellen Mehraufwand zur Folge hat.

Die Zweiteilung des Gesetzes in den polizeilichen Teil und den Beratungsteil erachten wir als sinnvoll. Wenn der Kanton zur Bekämpfung eines gesellschaftlichen Problems schon gesetzgeberisch tätig wird, dann soll er dies verantwortungsvoll und zweckmässig tun. Mit der Schaffung der notwendigen Massnahmen, sozusagen dem repressiven Teil, ist es aber noch nicht getan. Irgendwann kehrt ein prügelnder Ehemann in die eheliche Wohnung zurück – und dann? Es ist daher richtig, den Betroffenen, und zwar Tätern wie Opfern, eine Beratung zuteil werden zu lassen. Wir unterstützen daher auch die flankierenden Massnahmen dieses Gesetzes.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

René Isler (SVP, Winterthur): Nach so viel Unsinn, wie es vorhin die Grünen von sich gegeben haben, muss ich als Berufsmann, als Polizist, entgegnen. Wer dieses Gesetz in der vorliegenden Form nicht gutheisse, sei nicht ernsthaft an der Lösung der Probleme interessiert, werfen Sie uns vor, liebe Grüne. Da kann ich nur den Kopf schütteln. Glauben Sie mir und das können wir hier unterschreiben: Auch wir haben ein ernsthaftes Interesse, diesem Unbill der häuslichen Gewalt entgegenzutreten. Als Berufsmann muss ich Ihnen sagen: Mit dem Paragraphen 3 können wir leben und handhaben, mehr braucht dieses Gesetz eigentlich nicht.

Was mich vor allem stört, ist, dass es ja ein Offizialdelikt ist und – wie schon gehört – auch im OHG (*Opferhilfegesetz*), auch im Zivilrecht diesem Missstand entgegengehalten wird. Die Verzettelung auf so viele Gesetze macht es den Frontläufern auch nicht wirklich einfach. Auf der anderen Seite gibt es doch zu allem ein Massnahmegesetz, was eigentlich einem Persilschein für sämtliche Beratungs- und Betreuungsinstitutionen gleichkommt. Dass man den Opfern, den Familien noch mit einem gewissen Verständnis unter die Arme greift und sie auch betreut in schwierigen Zeiten, ist selbstverständlich; dagegen ist gar niemand. Aber dass man da wieder einmal mehr hingehet und eine Täterverhätschelung vom Staat erreicht, ist nicht nachvollziehbar, ist aber in der heutigen Zeit mehr als salonfähig. Wie gesagt, ich sehe das Gesetz als Berufsmann nebst dem Paragraphen 3 für so nicht tragbar. Es wurde sehr ausführlich von Kollegin Barbara Steinemann erwähnt: Die Polizei braucht ein griffiges Instrument – und das ist es! Alles andere ist reine Persilwäscherei für sämtliche Beratungs- und Interventionsstellen. So kann man das Gesetz nicht annehmen und ich verbitte

mir hier jegliche Kommentare, dass wir diese Sache nicht ernst nehmen. Wer Gewalt ausübt, muss bestraft werden.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Es geht um den Schutz der Betroffenen und es betrifft direkt oder indirekt unzählige Kinder. Jedes zweite Tötungsdelikt in der Schweiz passiert in der Familie, ausgerechnet dort, wo wir alle darauf angewiesen sind, uns sicher und geborgen fühlen zu können. Die Selbstschutzmöglichkeiten der Opfer sind durch die räumliche Nähe, aber auch durch emotionale, familiäre und finanzielle Bindungen eingeschränkt. Häusliche Gewalt ist eines der grössten Sicherheitsprobleme in unserer Gesellschaft. Es braucht dieses Gesetz mit seinen vier Säulen: die polizeilichen Schutzmassnahmen, die Beratung, die Weiterbildung und die Öffentlichkeitsarbeit. Es wird damit zur Prävention von Gewalt zu Hause beitragen und unerwünschte Auswirkungen im sozialen Umfeld vermeiden helfen. Kann häusliche Gewalt gestoppt werden, werden auch Kinder vor enormen Belastungen geschützt.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Nur ganz kurz. Es geht um den unmittelbaren Schutz der gefährdeten Personen. Die Polizei soll Schutzmassnahmen aussprechen können, damit sofort gehandelt werden kann, damit die gefährdeten Personen Zeit bekommen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, die zu einer Deeskalation führen können oder eben zu einer Trennung. Eheschutz ist nicht das richtige Mittel, denn der Eheschutzrichter kann nicht so schnell reagieren wie die Polizei, und zudem kann man nicht alles unter dem Eheschutz subsumieren. Dieses Gesetz ist kein Persilschein für Massnahmen. Diese Massnahmen werden ja nur durchgeführt, wenn die betroffenen Personen auch diese Beratung wollen. Wir werden dann in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag abzulehnen.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist eine bedrückende Tatsache – verschiedene Sprecherinnen und Sprecher haben darauf hingewiesen –, dass viele im häuslichen Nahbereich von Gewalt betroffen sind, dass sie dort, wo man am meisten Geborgenheit und Schutz erwarten würde, mit Gewalt konfrontiert werden und sich nur schwer dagegen wehren können. Es ist auch kein Zufall, dass diese Tatsache über lange

Zeit hinweg in der öffentlichen Diskussion nicht zur Kenntnis genommen werden wollte und dass es viele Anstrengungen brauchte, um dieses Problem, dieses Phänomen auch als gesellschaftspolitisches Thema überhaupt aufzugreifen und Massnahmen zu fordern, um hier entgegenzuwirken. Es haben hier alle Sprecherinnen und Sprecher – am intensivsten jene, die das Gesetz ablehnen – darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, etwas dagegen zu unternehmen. Ich bin für diese Einschätzung dankbar und ich nehme Sie diesbezüglich auch beim Wort.

Um was geht es bei diesem Gesetz? Was ist das Wichtige, was ist quasi das Neue, wenn wir Massnahmen gegen häusliche Gewalt ergreifen wollen? Es sind zwei Faktoren, die erfolgskritisch oder erfolgswesentlich sind. Das eine ist der zeitliche Faktor und das andere ist die Frage der Interdisziplinarität oder der flankierenden Massnahmen. Der zeitliche Faktor: Es geht darum, dass man rasch handeln kann, dass man rasch Massnahmen ergreifen kann. Das kann man im Zusammenhang mit strafprozessualen Instrumenten nicht; es wurde auch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass strafprozessuale Instrumente andere Ziele verfolgen als die hier vorgeschlagenen Massnahmen. Auch die zivilprozessualen Möglichkeiten, Eheschutzverfahren et cetera, haben andere Ziele und sind vor allem – das wurde auch gesagt – vom zeitlichen Faktor her untauglich, um hier rasch einzugreifen. Das ist quasi das Neue und das Spezifische: Die Polizei muss sofort handeln können. Das kann man nur, wenn man Massnahmen, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, den Polizistinnen und den Polizisten in die Hand gibt.

Und das zweite wesentliche Element, das dafür verantwortlich ist, ob das Gesetz wirksam sein wird oder nicht, das ist eben dieser umfassendere Ansatz. Es kann nicht Erfolg versprechend sein, nur mit repressiven Massnahmen vorzugehen. Es ist ganz wesentlich, dass man auch die flankierenden Massnahmen – die Beratung, aber auch die Öffentlichkeitsarbeit, die Weiterbildung –, dass man diese Elemente auch hat, um hier erfolgreich sein zu können.

Das ist offenbar der Dissens, den wir haben zwischen der SVP und den andern Fraktionen in diesem Hause. Die SVP möchte die Massnahmen auf die polizeilichen beschränken; so jedenfalls habe ich Barbara Steinemann verstanden. Ich bin dann etwas verwirrt worden vom Votum von Jürg Trachsel, der dann gesagt hat, der Paragraf 3 sei nicht wirksam. Aber das ist gerade der einzige, den Barbara Steinemann hat

gelten lassen und sogar in einem Polizeigesetz gelten lassen möchte, was auch der Berufsmann René Isler ja bestätigt hat. Aber das müssen Sie vielleicht intern noch bereinigen. Ich gehe einmal davon aus, dass Sie zumindest die repressiven Massnahmen, die Massnahmen in Paragraph 3, für sinnvoll erachten.

Nun, sollen wir warten auf ein Polizeigesetz, um das dort zu regeln? Ich muss Ihnen sagen: Nein! Erstens können wir nicht mehr warten. All diese Hunderten von gewaltbetroffenen Frauen und Kinder im Wesentlichen möchten jetzt nicht warten, bis wir ein Polizeigesetz – mit einem unsicheren Schicksal – hier beraten; Sie können sich erinnern, es hat auch schon Polizeigesetze gegeben, die nicht nur gut aufgenommen worden sind. Ich bin zwar zuversichtlich, dass das nächste, das wir bringen werden, besser aufgenommen wird, aber wir können in dieser Frage jetzt nicht warten. Und wenn wir auf ein Polizeigesetz warten würden, dann könnten wir uns nur auf defensive, repressive Massnahmen beschränken, und genau das ist ungenügend, genau das ist nicht wirksam. Und wenn man, Jürg Trachsel, ein wirksames Gesetz machen will, dann muss man eines machen, das alle Elemente enthält wie dieses Gewaltschutzgesetz.

Und das sagen wir nicht einfach so aus dem hohlen Bauch heraus, sondern das sagen wir auf Grund der Erfahrungen in andern Ländern und andern Kantonen. Ich habe immer wieder darauf hingewiesen: Der Föderalismus hat eine durchaus auch positive Seite. Man ist ein bisschen im Wettbewerb unter den Kantonen. Und es gibt quasi Laboren, Experimentierfelder, um herauszufinden, was die richtigen Massnahmen sind. Da haben andere Kantone uns etwas vorgemacht und haben auch Erfahrungen gesammelt. Der Kanton Sankt Gallen und der Kanton Appenzell – Inner- und Ausserrhoden, ich bin nicht einmal sicher, beide Rhoden wahrscheinlich –, das sind fortschrittliche Kantone (*Unruhe auf der rechten Ratsseite*), die haben solche Gesetze schon erlassen und haben Erfahrungen damit gesammelt; es wurde auch darauf hingewiesen. Wir profitieren von dieser Erfahrung. Wir haben die Erfahrungen, die konkret gemacht wurden, in unsere Vorlage eingebaut, und eine dieser Erfahrungen ist eben, dass es nur wirksam ist, wenn wir die repressiven Massnahmen mit den flankierenden verbinden können. Deshalb können wir nicht warten auf ein anderes und späteres Gesetz. Wir wollen auch nicht warten, weil nur die Kombination der hier vorgeschlagenen Massnahmen wirksam ist.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten, den Nichteintretensantrag und auch die Minderheitsanträge dann in der Detailberatung abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 52 Stimmen, den Minderheitsantrag von Barbara Steinemann abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

A. Allgemeines

§ 1

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Dieser Paragraph legt fest, dass sich das Gesetz mit dem Schutz von durch häusliche Gewalt betroffenen Personen befasst. Der Titel «Gewaltenschutzgesetz» wird in diesem Sinne im Zweckartikel präzisiert.

In Absatz 2 sind Prävention und interdisziplinäre Zusammenarbeit aufgenommen worden. Damit wird die Bedeutung, die diesen Bereichen zukommt, unterstrichen. In diesem Absatz hat die Kommission noch den Begriff «häuslichen» vor das Wort «Gewalt» eingesetzt, um ganz klar festzuhalten, dass mit diesem Gesetz nur der Schutz vor dieser Gewalt abgedeckt wird.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§2

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Gefährdende und gefährdete Personen müssen in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen, unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon, ob es sich um Gewalt zwischen Partnern oder zwischen Eltern und Kindern handelt.

Eine räumliche Abgrenzung der häuslichen Gewalt ist weder notwendig noch sinnvoll, da Gewalt in einer Beziehung auch im öffentlichen Raum, zum Beispiel auf der Strasse, vorkommen kann.

Auf eine konkrete zeitliche Abgrenzung wurde verzichtet, denn es sollen auch aufgelöste Beziehungen darunter fallen, da sehr oft nach Trennungen Gewalt auftritt.

In litera b wird das so genannte Stalking unter die häusliche Gewalt subsumiert. Dies sind Formen gezielter Einschüchterung, die oft Vorstufen zu schwerer Gewalt sind. Hierbei soll nicht ein einmaliger Vorfall des Belästigens, Auflauerns oder Nachstellens genügen. Den bereits strafrechtlich verwendeten Begriff «wiederholt» wollte die Kommission hier nicht verwenden. Mit dem Begriff «mehrmalig» will die Kommission zum Ausdruck bringen, dass es in der Regel mehr als nur zwei Vorfälle braucht.

In Absatz 2 hat die Kommission noch die Übereinstimmung mit Absatz 1 Ziffer a. vorgenommen indem sie die Worte «oder androht» am Ende des Satzes angefügt hat.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

B. Anordnung von Schutzmassnahmen

§ 3

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Schutzmassnahmen im Sinne von Paragraph 3 greifen in die Freiheitsrechte der gefährdenden Person ein. Solch ein Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Schutzmassnahmen setzen voraus, dass die Tatbestandsmerkmale von Paragraph 2 erfüllt sind. Drei mögliche Schutzmassnahmen sieht das Gesetz vor, nämlich die Wegweisung aus der Wohnung oder dem Haus, ein Rayon-Verbot und ein Kontaktverbot, je nach Art des Falles. Das Kontaktverbot soll auch zu Kindern, Geschwistern oder Schwiegereltern

der gefährdeten Person, eben zu nahe stehenden Personen, gelten können.

Es gibt Bedenken, die Polizei vor allem bei Nachteinsätzen mit dem Ausfertigen von Verfügungen zu belasten. Die Meinung der Kommission ist, dass diese möglichst standardisiert werden sollen. Wer befugt sein soll, diese Schutzmassnahmen zu verfügen, ist eine Frage der internen Organisation der Polizei. Der Entscheid soll zeitgerecht und von Leuten mit der notwendigen Erfahrung gefällt werden.

Die Dauer der Massnahme von 14 Tagen ist notwendig, damit Ruhe in die Gewaltsituation einkehren und die gefährdete Person die allenfalls nötigen Schritte zu ihrem weiteren Schutz und Verhalten unternehmen kann. Die Fristen des Gesetzes sind alle aufeinander abgestimmt. Sie sind so knapp wie möglich aber so lange wie notwendig gehalten. Durch die befristete Dauer und die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu verlangen, erweisen sich die Massnahmen als verhältnismässig.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 4

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Das persönliche Aushändigen der schriftlichen Verfügung soll der Regelfall, aber nicht absolut zwingend sein, da die Betroffenen nicht immer vor Ort greifbar sind, weshalb dies in Absatz 1 auch so durch die Kommission formuliert wurde. Die Schutzmassnahmen gelten gemäss Paragraph 3 Absatz 3 ab Mitteilung an die gefährdende Person.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Gegen die Anordnung der Schutzmassnahmen kann die gefährdende Person innert fünf Tagen ab Geltungsbeginn gerichtliche Beurteilung verlangen. Die Kommission hat in Paragraph 5 den Begriff Geltungsbeginn anstelle von Mitteilung – analog zu Paragraph 6 – eingesetzt. Damit wird klar gemacht, dass mit dem Geltungsbeginn der Schutzmassnah-

me derselbe Zeitpunkt wie derjenige der Mitteilung an die gefährdete Person gemeint ist, wie dies in Paragraf 3 Absatz 3 definiert wurde. Mit dem Verzicht auf eine richterliche Überprüfung in jedem Fall wird eine unnötige Belastung der Gerichte vermieden.

Wie schon gesagt, Erfahrungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden und in Österreich haben nämlich gezeigt, dass selbst die gefährdenden Personen in der Regel die Notwendigkeit einer befristeten Trennung einsehen und deshalb die Wegweisung meistens akzeptieren. Die von der Fachstelle Gewalt des eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann in Auftrag gegebene Studie empfiehlt im Übrigen in ihrer Evaluation des Sankt Galler Wegweisungsmodells, eine richterliche Überprüfung künftig nur noch auf Begehren hin vorzunehmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 6

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die gefährdete Person soll im Hinblick auf die speziellen Umstände des Einzelfalls die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Schutzmassnahmen ans Gericht zu stellen. Zuständig ist der Haftrichter, die Haftrichterin. Die Zuständigkeitsregelung ist in Paragraf 8 festgehalten. Gerichtlich verfügte Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

Die Umformulierung in diesem Paragrafen ist eine sprachliche Vereinfachung.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Zivilrechtliche Massnahmen gehen den Schutzmassnahmen vor. Strafprozessuale Massnahmen dagegen erfüllen einen anderen Zweck und sollen die Schutzmassnahmen nicht tangieren.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt

C. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 8

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: An die Form der Gesuche werden keine hohen Anforderungen gestellt. Der Sachverhalt ist ohnehin von Amtes wegen zu ermitteln.

Der Haftrichter, die Haftrichterin ist die sinnvolle gerichtliche Instanz, da diese auch samstags verhandeln und die Verfahren rasch abgewickelt werden können.

Die Umformulierung in Absatz 2 ist eine sprachliche Vereinfachung. Damit kann in den Paragraphen 9 bis 11 sowie in Paragraf 14 der Begriff «zuständiges Gericht» verwendet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 9

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Da es nicht immer möglich sein wird, den Gesuchsgegner innert vier Tagen vorzuladen, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, auf dessen Anhörung zu verzichten.

Die Umformulierungen in diesem Paragraphen sind rein redaktioneller Natur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt

§ 10 und § 11

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auch hier: Die Umformulierungen sind lediglich rein redaktioneller Natur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt

D. Gewahrsam

§ 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Als schärfste Schutzmassnahme sieht das Gesetz den Gewahrsam vor. Er wird verfügt, wenn die Gefährdung schwerwiegend und unmittelbar ist, und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Er wird im Polizeigefängnis vollzogen.

Der Gewahrsam wird eine marginale Ergänzung der in Paragraf 3 Absatz 2 definierten Schutzmassnahmen sein. Es ist aber sinnvoll, eine solche Regelung vorzusehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt

§ 14

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auch hier ist die Umformulierung rein redaktioneller Natur.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt

§ 15 Abs. 2

Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler-Benz, Ernst Bachmann, René Isler, Barbara Steinemann und Jürg Trachsel (verbunden mit nächstfolgendem Minderheitsantrag):

§ 15 Abs. 2: Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Wünscht eine Person eine Beratung, übermittelt die Polizei die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie die notwendigen Unterlagen je einer Beratungsstelle. Diese nimmt mit der Person umgehend Kontakt auf.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Der Regierungsrat und mit ihm die Kommissionsmehrheit empfindet es als sehr wichtig, dass sowohl gefährdende wie auch gefährdete Personen nach dem Vorfall sofort Hilfe finden. Sie sind der Ansicht, dass die bloss Information über Beratungsstellen und die dann erst auf Wunsch der Betroffenen übermittelte Verfügung der Situation nicht genügend Rechnung tragen. Es ist den Betroffenen unmittelbar nach dem Vorfall nicht möglich, eine Entscheidung in dieser Richtung zu fällen. Rasche Beratung durch geschulte Kräfte ist aber im Sinne der

bestmöglichen Vermeidung weiterer Gewaltakte wichtig. Die Kommissionsmehrheit unterstützt daher den proaktiven Ansatz.

Die Mitteilungspflichten gemäss Paragraf 15 Absatz 2 bezwecken, die betreffenden Stellen nur mit den nötigen Daten zu versorgen. Der Begriff der Protokolle der polizeilichen Befragungen war der Kommission aber zu weit gehend. Es sollen nur die notwendigen Unterlagen mit der Verfügung übermittelt werden, so dass der Sachverhalt für die Beratungsstellen klar ist. Es werden keine Untersuchungsakten übermittelt. Die Beratungsstellen unterstehen zudem dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz, da sie eine öffentlichrechtliche Aufgabe ausführen. Die Umschreibung «sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen» lässt es im Hinblick auf die Praxis offen, je nach Ausführlichkeit der Verfügung, ob überhaupt und welche weiteren Unterlagen übermittelt werden.

Die Kommissionsminderheit will, dass die Verfügung und die notwendigen Unterlagen nur an eine Beratungsstelle übermittelt werden, wenn die betroffene Person vorher ihr Einverständnis dazu gegeben hat. Zudem sei es ein Aufwand, die Unterlagen jedes Mal zu verschicken und dann zu vernichten, wenn keine Beratung gewünscht werde. Die Kommissionsmehrheit dagegen ist überzeugt, dass es für die betroffene Person gerade unmittelbar in der Situation des Vorfalls der häuslichen Gewalt kaum möglich ist, eine gut überlegte Entscheidung zu treffen, ob sie eine Beratung möchte oder nicht. Sie ist zudem psychisch und/oder physisch häufig nicht in der Lage, sich von sich aus an eine Beratungsstelle zu wenden. Zudem wird damit der Polizei im Einsatz der Aufwand abgenommen, auch noch die Beratungswünsche der Betroffenen zu ermitteln. Und schliesslich erhöht sich bei der Kontaktaufnahme der Beratungsstelle mit der gefährdenden Person die Chance, dass diese sich wegen ihres Fehlverhaltens beraten lässt und dieses möglicherweise ändert. Somit wird eine Präventionswirkung erreicht, die weitere Eskalationen verhindert oder zumindest mildert, was letztlich auch dazu führt, dass die Polizei weniger häufig wegen häuslicher Gewalt ausrücken muss.

Ich bitte Sie daher im Namen der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen und den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich): Wir stellen den Antrag, den Schlüsselsatz des Absatzes 2 in diesem Artikel so zu ändern, dass die Polizei Akten nur dann an Beratungsstellen überweisen muss,

wenn eine betroffene Person eine Beratung ausdrücklich wünscht. An diesem Punkt entscheidet sich, ob dieses Gesetz primär eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme für Beratungsstellen oder aber eine Unterstützung für diejenigen Personen sein soll, die eine Beratung auf Grund ihrer persönlichen Situation als sinnvoll erachten. Nicht alle Leute, die in einer privat schwierigen Situation stehen, sind auch gleichzeitig unmündig. Die Ratslinke geht allerdings davon aus, dass bei Gewalt in der Partnerschaft die Gewaltausübenden wie die Gewaltbetroffenen keinen eigenen Willen mehr haben und nicht mehr fähig sind, rational zu handeln. In diesem Sinn soll hier vom liberalen Grundsatz abgewichen werden, dass jemand erst dann staatliche Hilfe erhalten soll, wenn er ausdrücklich darum ersucht. Die Menschen sind aber unserer Meinung nach auch dann selbstverantwortlich, wenn sie in einer schwierigen Partnerschaftsbeziehung stehen. Schliesslich sind sie diese Partnerschaft mindestens zur überwiegenden Mehrheit selbst eingegangen, sind also an der misslichen Lage zu einem grossen Teil selber schuld und haben grundsätzlich auch selbst wieder daraus heraus zu kommen. Denken wir die Idee des staatlichen Eingreifens im Sinn des Präventivansatzes konsequent zu Ende, kommen wir auf Lösungen, welche die Absurdität des Ansatzes nach Artikel 15 Gewaltschutzgesetz offen legen. Es wäre dann etwa so, dass der Staat künftig eine eigene Partnerschaftsberatung schaffen müsste, damit das Potenzial zur Gewaltausübung in der Partnerschaft bereits in einem frühen Stadium der Beziehung abgeklärt und mittels lückenloser Begleitung der Partnerschaftswilligen ein Ausbruch von Gewalt überhaupt verhindert werden kann. Weil es grundsätzlich so ist, dass die Leute diese Beratung benötigen, würde das Aufgebot zur Heirat diesen Beratungsstellen vorsorglich zugestellt und würde von der Beratungsstelle erst vernichtet, wenn jemand keine Beratung wünschte. Das Problem der nicht gemeldeten Partnerschaften müsste in einem zweiten Schritt gelöst werden, damit nicht etwa Menschen im Konkubinat vom Staat unberaten ins Elend kommen.

Der Mensch ist fähig, auch bei Problemen einen Ausweg zu finden. Der Spruch, dass eine Krise immer wieder auch Chancen bietet, ist nicht falsch. Wer hier einen Anstoss für seine Fantasie braucht, kann die Geschichte von Hiob zur Hand nehmen. Es müsste eigentlich so sein, dass sich die überwiegende Mehrheit der Menschheit selbst helfen kann beziehungsweise muss. Erst wenn aus irgendwelchen Gründen die Selbsthilfe nicht mehr geht, soll der Staat eingreifen.

Es wurde mir auch schon während der Kommissionsarbeit vorgeworfen, ich hätte kein Herz für die gewaltbetroffenen Menschen. Wir hätten als Gesellschaft schliesslich eine Verpflichtung, diesen Bedrängten zu helfen. Meine Antwort: Wir helfen ja! Der Staat setzt sich ein, die Quelle der Gewalt zu beseitigen. Wir überlassen nur den Neustart den Individuen. Der Staat muss die individuelle und kollektive Sicherheit garantieren. Und für diesen Gesichtspunkt geht mir der Interventionismus des Gewaltschutzgesetzes natürlich schon zu weit. Aber dass der Staat in Form von Beratungsstellen im Falle einer Eskalation gleich im Wohnzimmer Platz nimmt und sich erst nach geraumer, im Gesetz nicht einmal definierter Zeit wieder daraus entfernt, dreht mir den Magen um. Es geht nämlich auch um den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen. Ihre Akten werden sofort der Beratungsstelle überstellt. Diese muss den Empfang feststellen, die Papiere ablegen, registrieren und soll sie, falls die betroffene Person die Beratung nicht wünscht, wieder vernichten. Weshalb hier der Datenschutz keine Rolle spielen soll, ist nur klar, wenn man in Rechnung stellt, dass der Ratslinken hier das Auftragsvolumen der Beratungsstellen wichtiger ist als der Datenschutz. Dass dieses unnütze Hin- und Herschieben von Akten einen unglaublichen Aufwand bedeutet, sei hier selbstverständlich erwähnt. Es ist vorprogrammiert, dass die Beratungsstellen einen erhöhten Aufwand werden in Rechnung stellen, und sie werden auch mehr Geld und Stellen bewilligt erhalten; die rechtliche Grundlage wäre mit dem Gewaltschutzgesetz ja selbstverständlich gegeben. Hier kommt dann unsere Verantwortung gegenüber der überwiegenden Mehrheit jener Bürgerinnen und Bürger, die keine staatliche Unterstützung benötigen. Sie haben das Recht, ihre Mittel so einzusetzen, wie sie das wünschen. Wenn wir die Staatsausgaben mit Gesetzesvorlagen wie dem Gewaltschutzgesetz ins Unermessliche steigen lassen, dann beschneiden wir die Freiheit der Mehrheit der Bürger. Es gibt kein staatlich garantiertes Recht auf privates Glück, aber es muss ein staatlich garantiertes Recht darauf geben, das geniessen zu können, was man sich auf dem Weg des privaten Glückstrebens erarbeitet hat, sei es materiell oder immateriell. Der in Artikel 15 gewählte so genannte proaktive Ansatz ist etatistisch, unliberal und aus diesem Grund abzulehnen.

Absatz 2 von Artikel 16 ist in unserem Änderungsantrag zu Artikel 15 Absatz 2 subsumiert und kann bei Annahme dieses Änderungsantrags ersatzlos gestrichen werden. Sollte der Rat gegen unseren Antrag

zu Artikel 15 stimmen, dann ziehen wir den Änderungsantrag zu Artikel 16 zurück.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Die FDP schliesst sich hier beim Paragrafen 15 Absatz 2 der Kommissionsmehrheit an und spricht sich für den proaktiven Ansatz aus. Selbstverständlich haben auch wir darüber diskutiert, ob diese automatische Kontaktnahme der Beratungsstellen notwendig ist und ob dies nicht allzu sehr eine Zwangsbeglückung darstellt, welche den Betroffenen die Freiheit nimmt, selbst zu entscheiden. Wir sehen das aber nicht so, sondern teilen die Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass es für die betroffene Person gerade unmittelbar in der Situation des Vorfalls der häuslichen Gewalt kaum möglich ist, die gut überlegte Entscheidung zu treffen, ob sie eine Beratung möchte oder nicht. Sie ist meistens psychisch und physisch dazu nicht in der Lage. Die Offizialisierung auch in diesem Falle, dass direkt von einer staatlichen Stelle sozusagen eine Kontaktnahme passiert, widerspiegelt sich ja auch in der Offizialisierung dieser Delikte durch den Bund. Das «Platznehmen des Staates in der Wohnstube» ist bereits passiert mit der Offizialisierung dieser Delikte, die eben neu nicht mehr nur auf Antrag hin verfolgt werden, sondern vom Staat direkt verfolgt werden.

Wir sind der Auffassung, dass sich bei der Kontaktnahme der Beratungsstelle – mit der gefährdenden Person insbesondere – die Chance erhöht, dass sich diese wegen ihres Fehlverhaltens beraten lässt und dass sie dieses im optimalen Fall ändert. Wir erhoffen uns so eine präventive Wirkung, die dazu führt, dass weitere Eskalationen verhindert oder zumindest gemildert werden können.

Wir werden in der Folge – es sei denn, der Antrag werde zurückgezogen – auch einer Streichung von Paragraf 16 Absatz 2 deshalb ebenfalls nicht zustimmen.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Stellen Sie sich die Situation bei einem Gewaltkonflikt in einer Familie doch einfach einmal vor: Die gefährdete Person leidet nicht nur unter der Gewalt und der Angst um die Gemeinschaft, sondern vielleicht auch unter Schuld- oder Schamgefühlen. Alles wächst ihr über den Kopf. Rationale Entscheidungen zu fällen, fällt ihr unter Umständen schwer. Da ist offerierte Hilfe, Beratung nötig, und zwar sofort, übrigens und ganz speziell auch für die

gefährdende Person, die unter ähnlichem psychischen Stress steht und für die der Zugang zu einer Beratungsstelle vielleicht mit noch mehr psychologischen Barrieren verbunden ist. Selber aktiv zu werden, sich an eine möglicherweise unbekannte offizielle Stelle zu wenden, braucht einen Effort, den man in dieser Situation vielleicht nicht zu leisten vermag. Deshalb ist der proaktive Ansatz in der Beratung nötig, wenn diese wirklich etwas bewirken soll. Ein Neustart kann so ungemein erleichtert werden.

Damit trotzdem nicht übermässig viele Akten und damit sehr persönliche Daten hin und her geschoben werden, haben wir ja in der KJS den ursprünglichen Text so geändert, dass grundsätzlich für die erste Kontaktaufnahme die Verfügung, in der die Schutzmassnahme angeordnet wird, genügt. Wenn das Gesetz vernünftig angewendet wird, gibt es kein unnötiges Hin- und Herschieben von Akten – von zum Teil sehr persönlichen Akten, wie das die SVP behauptet. Wenn dann die Beratung gewünscht wird, können immer noch weitere Akten mit ergänzenden Angaben der Beratungsstelle zugewiesen werden. Hauptsache, die Initiative geht von den Beratungsstellen aus.

Und noch etwas Allgemeines: Staatliches Recht auf Glück gibt es nicht, das ist richtig. Aber staatliches Recht auf Schutz vor Gewalt und auf Wiedergutmachung erlittenen Unrechts. Und dazu kann die Beratung viel beitragen, auch präventiv.

Die EVP bittet Sie deshalb, den Minderheitsantrag der SVP abzulehnen und der Mehrheitsfassung der KJS zuzustimmen.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Die CVP unterstützt das proaktive Beratungsangebot ebenfalls. Die Gesellschaft muss ein Interesse daran haben, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern. Nur so kann der Staat längerfristig die Kosten für Polizeieinsätze, Fremdplatzierungen von Kindern und so weiter einsparen. Deshalb müssen die betroffenen Personen, Opfer wie Täter, unterstützt werden. Die Unterstützung wird aber vom Staat nicht etwa aufgezwungen, wie die SVP uns weismacht; es besteht kein Beratungszwang. Ein Zwang würde hier auch gar nichts bringen. Aber es soll ebenfalls keine Hürde geben, um Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Gewaltbetroffene Personen – wir haben es schon gehört – sind oft nicht in der Lage, von sich aus Hilfe in Anspruch nehmen zu können. In einer solchen Extremsituation ist es daher nützlich, wenn eine Person mit Aussensicht den Betroffenen ihre Hilfe anbietet.

Ich möchte auch noch kurz etwas zum Datenschutz sagen. Er war ein heiss umstrittener Aspekt in der Beratung der Kommission. Dass es für die Datenübergabe keine besondere Einwilligung der betroffenen Personen braucht, muss die Datenübergabe meiner Meinung nach restriktiv gehandhabt werden. Mein Anliegen wurde in Paragraf 15 insofern berücksichtigt, als im Grundsatz festgelegt wurde, dass nur die entsprechende Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet wurden, überwiesen wird.

Die CVP lehnt daher den Minderheitsantrag der SVP klar ab.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Als Sprecherin der SP-Fraktion nehme ich es vorweg: Wir werden beide Minderheitsanträge zu den Paragrafen 15 und 16 klar ablehnen, weil wir den proaktiven Ansatz unterstützen. Zuerst noch kurz ein Wort zu Rolf André Siegenthaler.

Wir sprechen hier über flankierende Massnahmen und dabei geht es nicht um die Klärung der Schuldfrage. Wer schuld daran ist, dass es je soweit kommen konnte, hat nun tatsächlich nichts damit zu tun, ob eine Beratungsstelle von sich aus aktiv wird oder nicht. Und was Sie vielleicht auch verkannt haben: Der entscheidende Schritt ist der, dass Gewalt im häuslichen Umfeld keine Privatsache ist und sich nicht in der Stube abspielt, und dass es nicht so ist, dass es niemanden etwas angeht. Das ist eben nicht so und das ist mit der Offizialisierung ja auch klar bestätigt worden. Der Paragraf 15 ist in unseren Augen ein zentraler Paragraf, der eben genau diesen proaktiven Ansatz, den wir sehr unterstützen, formuliert. Wir haben in verschiedenen Hearings Betreuende aus dem Vorarlberg, aus Sankt Gallen angehört und gelesen auch aus Appenzell und überall war es das gleiche Statement, überall! Die Empfehlung, die sie an uns weitergegeben haben, war die: Nehmt diesen proaktiven Ansatz auf, damit ihr von euch aus, also von der Beratungsstelle aus, auf die Betroffenen, seien es Täter oder Opfer, zugehen könnt. Es war ein sehr wichtiges Anliegen und wir haben das alle gehört. Warum sollen wir das Rad neu erfinden, wenn schon ganz viele Erfahrungen gemacht wurden? Was mir ein bisschen fehlt, ist die Vorstellung, was passiert, wenn häusliche Gewalt stattfindet. Da geht ein Anruf ein bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Der Berufsmann oder die Berufsfrau, sprich: der Polizist oder die Polizistin, geht in den Einsatz, trifft in einer Wohnung ein, in der alles auf dem Kopf steht. Vielleicht hat es auch noch Kinder. Ich möchte ja nicht polemisieren, aber es ist tatsächlich wichtig, sich das auch mal

vorzustellen. Die Frau ist vielleicht körperlich verletzt, zumindest ist sie ganz sicher seelisch verletzt. Es kann natürlich auch ein Mann sein; da muss man immer aufpassen, was man sagt. Ich gehe vom häufigeren Fall aus, wo eine Frau von häuslicher Gewalt betroffen ist. Jetzt greift die Polizei ein, kann vielleicht durch verschiedene Massnahmen die Situation entspannen, den Gewaltausübenden abtransportieren. Und dann bleibt da jemand zurück in dieser Wohnung, eine Frau, vielleicht Kinder, die ausser sich sind, die unter Schock stehen. Und genau dieser Personen geben Sie im nicht proaktiven Ansatz eine Visitenkarte und sagen ihr: «Schauen Sie, da gibt es eine Beratungsstelle, telefonieren Sie, melden Sie sich. Man wird Ihnen dann zur Seite stehen.» Da ist der proaktive Ansatz der einzig richtige.

Die Ermittlungen der Polizei werden nur mit den nötigsten Informationen und Daten an je eine bezeichnete Beratungsstelle weitergegeben; das ist nicht eine Feld- und Waldberatungsstelle, es ist eine vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Dort kann man unmittelbar aktiv werden. Ob sie will oder nicht, kann die Person immer selber entscheiden. Wenn sie nicht mitmachen will, dann werden die Daten vernichtet. Was daran so verwerflich sein soll, kann ich mir nicht vorstellen; das ist das einzig Richtige.

Und zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte hat diesen Artikel auf Herz und Nieren geprüft. Man kann ja nicht sagen, dass bei uns der Datenschutz ausgehöhlt wird. Der Datenschutzbeauftragte ist zum Schluss gekommen: Dieser Artikel kann so erhalten bleiben. Man muss ihn einfach wirklich seriös umsetzen. Dann ist das für mich und die SP in Ordnung. Bis jetzt ist es mir noch nie aufgefallen, dass in der SVP wirklich die Datenschützer par excellence sind. Aber hier in diesem speziellen Fall werden wir immer wieder auf diesen Datenschutz zurückgenommen.

Ich bitte Sie wirklich, diesen Minderheitsantrag nicht zu befürworten, genau so wenig wie den zu Paragraf 16. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Beratungsstellen sind eines der wichtigsten Elemente in diesem Gewaltschutzgesetz. Sie gehören zum Konzept und haben vor allem eine präventive Wirkung. Sie helfen verhindern, dass Gewalt in Familien immer und immer wieder geschieht. Sie helfen den Betroffenen, ihre Situation zu überdenken und ihr Verhalten, das manchmal einfach eingeschliffen ist, neu zu

überdenken. Man kann die gewaltbetroffenen, traumatisierten Menschen nicht einfach dem Schicksal überlassen und meinen, mit der Abgabe eines Prospektes sei es getan. Die Hearings mit den Beratungsstellen haben gezeigt, wie wichtig ein schneller Kontakt mit den Betroffenen ist und wie wichtig es eben ist, dass der Kontakt von den Beratungsstellen in jedem Fall aufgenommen wird. Traumatisierte Menschen sind oft nicht in der Lage oder haben einfach Angst, überhaupt Kontakt mit irgendjemandem aufzunehmen. Sie verkriechen sich in ihre vier Wände und sind eben nicht in der Lage, überhaupt einen Schritt zu ihrem eigenen Schutz oder zum Schutz ihrer Kinder vorzunehmen. Es braucht ein Telefon am nächsten Tag, das sagt: «Hier gibt es Beratungsstellen, hier gibt es jemanden, der Ihnen hilft.» Es geht nicht darum, diese Leute als unmündig zu deklarieren. Sie sind einfach im Moment nicht im Stande, richtig zu reagieren. Das will überhaupt nicht heissen, dass sie unmündig sind. Es braucht die Beratungsstellen, und zwar im proaktiven Ansatz. Sie müssen auf alle Fälle reagieren.

Ich muss gestehen, dass ich bezüglich Datenschutzes zuerst auch kritisch eingestellt war wegen der Unterlagen, die diese Stellen bekamen. Aber so, wie wir es jetzt formuliert haben, und mit der Meinung des Datenschutzbeauftragten habe ich keine Probleme mehr. Ich glaube an die Wirkung der Beratungsstellen. Sie verhindern die Wiederholung von Gewalttaten oder helfen zumindest mit, dass Gewalttaten sich nicht mehr wiederholen. Ich bezweifle, wenn ich Rolf André Siegenthaler zuhöre, dass er schon einmal bei einem solchen Fall dabei war oder Leute kennt, die häusliche Gewalt erlebt haben. Sonst hätte er dieses Votum nicht gehalten. Und ich muss Ihnen sagen, liebe SVP, dass ich trotz Ihrem Murren das Gefühl habe, dass Ihnen eben die Finanzen bei diesen Beratungsstellen in die Quere kommen und dass die Finanzen die wirklichen Gründe sind, dass Sie diesen Minderheitsantrag stellen.

Ich bitte Sie alle, diesen Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Rolf André Siegenthaler, Ihr Votum war mehr als zynisch. Wenn Sie von Rationalität sprechen, wenn Sie von Mündigkeit sprechen, sagen Sie indirekt, die Tat sei mit Rationalität geschehen, Gewalt sei also ein rationales Mittels, das es eben in diesem Fall einzusetzen galt. Einen Ausweg zu finden, wie Sie das sagen, geht leider nicht immer nur über die Rationalität. Bis jetzt

war ja eben die Gewalt der Ausweg. Der neue mögliche Weg könnte via Beratung eingeleitet werden, könnte eben gerade diese Chance bedeuten. Denn Untersuchungen zeigen sehr klar: Eine momentane Reue oder Beteuerungen, nie mehr Gewalt anzuwenden, reichen nicht. Es braucht eine deutliche Verhaltensänderung. Es braucht ein Kennen lernen und Anwenden von einem neuen Repertoire. Wie soll reagiert werden, wenn jemand wütend wird oder sich ausgeliefert fühlt, der bis anhin mit Gewalt reagiert hat oder der seine Frau, statt als gleichberechtigte Partnerin, als Besitz betrachtet? Rolf André Siegenthaler, die Verhaltensänderung ist nicht «nice to have», sie ist zwingend! Und sie kommt nicht von allein, sie ist harte Arbeit. Die Beratung wird gerade von diesen Leuten eben leider nicht freiwillig in Anspruch genommen; das wäre ja bereits der erste Schritt zur Besserung. Deshalb ist der Erstkontakt via die Beratungsstelle zwingend nötig und eine wichtige Hürde, die den ersten Schritt zu einer gewaltfreien Beziehung bedeuten würde.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Renate Büchi nimmt Bezug auf die Hearings, die wir gehabt haben, insbesondere auf die Aussagen der Beratungsstellen. Tatsächlich ist es so, dass diese Beratungsstellen allesamt der Meinung waren, der proaktive Ansatz sei der richtige. Das ist kein Wunder! Zu sagen ist einfach, dass der Kanton Sankt Gallen dieses System, das wir propagieren, heute hat. Er hat nämlich dieses A4-Formular. (*Der Votant zeigt das Formular.*) Da wird beratend vom Polizisten, der die Fakten aufnimmt, auf die Möglichkeit der Beratungen hingewiesen. Die Leute können hier unter «Ich wünsche die Übermittlung meiner Personaldaten sowie sämtliche Polizeiakten an die Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen oder die Beratungsstelle Opferhilfe für gewaltbetroffene Männer» ein Kreuzlein machen und ihre Unterschrift geben. Gleich können sie hier ihre Ablehnung einer Beratung bekannt geben. Ich denke, das ist ein Aufwand, der von einer gewaltbetroffenen oder auch einer Gewalt ausübenden Person durchaus verlangt werden kann. Das ist eine überschaubare Tätigkeit und es endet nicht damit, dass man einfach eine Visitenkarte überreicht, wie das angedeutet worden ist; es findet ein Gespräch statt.

Wenn Sie Bezug nehmen auf die Aussagen der Beratungsstellen in den Hearings, dann müssen Sie eigentlich auch Bezug nehmen auf die

Aussagen der Richter und der Polizisten, die auch an einem Hearing teilgenommen haben. Diese Aussagen sind eigentlich allesamt vernichtend für das Gewaltschutzgesetz ausgefallen. Es ist interessant, dass die Gegenseite hier eigentlich kaum auf diese Aussagen eingetreten ist. Wahrscheinlich hat das mit Interessenschutz von Beratungsstellen nichts zu tun, nicht wahr. Vielleicht ist jetzt meine Aussage auch wieder als zynisch abzustempeln. Aber wir haben die Beratungsstellen geschaffen und jetzt geht es auch noch darum, die mit genügend Arbeit auszulasten.

Eine Bemerkung noch an die betont christlichen Parteien. Früher gab es das Idealbild des Gemeindepfarrers. Ich gebe zu, dass dieser Gemeindepfarrer sich etwas aus der Öffentlichkeit zurückgezogen hat; das ist nicht nur seine Schuld, sondern sicher auch eine Entwicklung der Gesellschaft. Aber ich denke, die Seelsorge wäre eigentlich durchaus eine Tätigkeit, die der Kirche gut anstehen würde, die sie zweifellos auch macht. Aber sie hat dort eine Aufgabe. Und wenn sie laufend zusätzliche laizistische staatliche Institutionen schaffen, die diese Seelsorge betreiben, dann, muss ich sagen, fragt man sich mehr und mehr, wo eigentlich die rein soziale Verantwortung der Kirchen in diesem Zusammenhang noch bleibt. Ich staune eigentlich über ihre Haltung, die Sie tragen.

Ich bin nach wie vor der Ansicht, dass wir diesen Absatz 2 von Artikel 15 sowie die Veränderung in Artikel 16 vornehmen sollten, denn primär geht es – wenn schon – im Gewaltschutzgesetz darum, dass man verhindert, dass Gewalt ausgeübt wird. Ob man dann eine Beratung wünscht, ist Privatsache der betroffenen Personen und nicht die Entscheidung der Beratungsstellen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Da möchte ich auch noch einmal etwas dazu sagen, und zwar zu den Hearings. Es stimmt, ich habe die Beratungsstellen zitiert, die sich positiv geäußert haben. Es hat sich aber auch der Polizist aus dem Kanton Sankt Gallen zu diesem proaktiven Ansatz sehr positiv geäußert. Die Bedenken der Richter und Richterinnen oder der Polizei haben sich in erster Linie auf strafprozessuale Vorgänge bezogen, und nicht auf diese flankierenden Massnahmen. Und was ich bei der Polizei, zumindest im Kanton Zürich, auch verstehe, wenn seit Jahren die Daumenschraube im Personalbereich angezogen wird und man sieht, dass jetzt natürlich trotzdem – das bestreiten wir auch nicht – eine gewisse

Mehrarbeit auf die Polizistinnen oder Polizisten zukommen kann; das will ja auch niemand von der Hand weisen. So ehrlich kann man ja sein. Aber dass man dazu natürlich auch wieder die nötigen Ressourcen braucht, das ist ja klar; sei es bei den Beratungsstellen, sei es bei den Richtenden oder sei es bei denjenigen, die die Repression ausführen müssen, bei der Polizei, überall braucht es genügend Ressourcen. Und mehr gibt es dazu auch nicht mehr zu sagen. Aber die positiven Rückmeldungen haben alles überwogen. Ich weiss nicht, ob sie wirklich bei all unseren ausgiebigen Hearings anwesend waren, Rolf André Siegenthaler. Danke.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Rolf André Siegenthaler, es ist schon so, wenn Sie meinen, Sie können provozieren, indem Sie die Kirchen nennen: Es ist so, dass die Kirchen immer noch Seelsorge machen, im Gegensatz vielleicht zu Ihrer Klientel, die das eher ein bisschen pragmatisch und populistisch sieht. Aber die Seelsorge hat nichts damit zu tun, ob eine Betreuung angeboten werden muss oder soll. Ich möchte Sie sehen, wenn die Kirchen diese Arbeit zu ihrem Kerngeschäft machen. Was würden Sie dann antworten? Dann würden Sie nämlich sagen, sie sollten sich gefälligst aus diesen Sachen raushalten, das sei nicht Sache der Kirchen. Ich meine, dass es richtig ist, dass eine Betreuung notwendig ist. Wer weiss, was Mobbing bedeutet, wer weiss, was Gewalt bedeutet, wer weiss, was Gewalt in familiären Verhältnissen bedeutet, der weiss auch, dass es notwendig ist, dass es notwendig ist, dass hier alles getan wird, um dies zu verhindern. Glückselig sein ist das eine. Aber vor Gewalt schützen ist das andere. Und das hat der Staat zu tun. Auch wenn Polizeien dagegen sind, hat das nichts damit zu tun, dass es eine gesellschaftliche Notwendigkeit ist. Dann hat eben auch die Polizei Arbeiten auszuführen, die sie nicht immer so gerne macht. Sie braucht allerdings auch die Ausbildung dazu, da gebe ich Ihnen Recht.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden) spricht zum zweiten Mal: Lieber Rolf André Siegenthaler, Sie haben vorhin das Formular gezeigt. Es geht hier wirklich nicht um den Aufwand, den die Betroffenen aufwenden müssen, um ein Kreuz zu machen. Der Aufwand ist sicher klein. Aber es geht nicht um den Aufwand, sondern es geht um das Vertrauen, das diese Menschen in ihre Umgebung, in die Menschen rundum verloren haben. Es geht um den Verlust des Vertrauens

zum Dorfpfarrer oder zu den Freunden, die sie vielleicht einmal gehabt haben. Und genau da kann die Beratungsstelle eingreifen und Vertrauen schaffen, damit ein Gespräch stattfindet. Diese Gespräche können verhindern, dass diese eingeschliffene Gewalt gestoppt werden kann. Ich glaube daran, Sie glauben nicht daran. Das ist der Unterschied.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich frage mich, was denn der Unterschied ist und ob man da überhaupt Unterschiede machen kann bei Gewaltdelikten. Hier bei der häuslichen Gewalt soll ja der proaktive Ansatz gelten. In jedem zeitlich oder räumlich anderen Gewaltdelikt, sei es nun ein Raubüberfall oder was auch immer, gilt dann der proaktive Anteil nicht. Ich kann Ihnen nur wiederholen; es wäre ja von der zuständigen Person in diesem Rat schon noch eindrücklich, wenn man hören würde, was eben die Frontleute, sprich auch die Damen und Herren der Kantonspolizei, zu diesem Gesetz sagen würden. Aber ich glaube, es ist falsch, wenn wir hier einen proaktiven Ansatz nehmen. Denn das wäre – ich wiederhole mich gerne noch einmal mal – für die beratenden Betreuungsstellen ein Persilschein. Ich kann Ihnen jetzt schon versichern, dass diese Stellen explodieren würden.

Regierungsrat Markus Notter: Was ist der Unterschied zwischen dem so genannten proaktiven Ansatz und dem Ansatz, den Rolf André Siegenthaler mit seinem Minderheitsantrag verfolgt? Ich glaube, wir sind uns alle einig: Beratung kann nur stattfinden, wenn man Beratung auch will. Es gibt keine Zwangsberatung. Es gibt zwei Unterschiede in diesen beiden Ansätzen. Der eine Unterschied ist der Zeitpunkt, in welchem man sich entscheiden muss, ob man Beratung will oder nicht. Und der zweite Unterschied ist, gegenüber wem man sich äussern und entscheiden muss, ob man Beratung will oder nicht. Das sind die beiden Unterschiede. Der so genannte proaktive Ansatz geht davon aus, dass man sich nicht unmittelbar am Tag des Geschehens entscheiden muss, ob man Beratung will oder nicht. Es wurde darauf hingewiesen: Man ist zu Hause oder allenfalls auf dem Polizeiposten bei der Befragung. Man ist vom Gewaltausbruch noch tief beeindruckt et cetera, und der Ansatz von Rolf André Siegenthaler geht davon aus, dass man sich dann in diesem Moment entscheidet: Will ich Beratung oder nicht? Der so genannte proaktive Ansatz geht davon aus, dass man sich am Tag danach oder vielleicht zwei Tage danach – besser am

Tag danach – entscheidet, ob man Beratung will oder nicht. Das ist der ganze Unterschied diesbezüglich.

Und der zweite Unterschied ist der: Soll man sich bezüglich des Beratungsentscheids gegenüber der Polizei äussern? Muss ich dem Polizisten sagen: Ich will Beratung oder ich will keine Beratung? Oder kann ich das gegenüber der Beratungsstelle sagen? Da muss man, glaube ich, aufpassen. Es hat gewisse Vorteile, wenn ich mich gegenüber der Beratungsstelle äussern kann. Ich kann dann nämlich auch noch fragen: Was beraten Sie eigentlich? Was machen Sie und was wäre das, wenn ich das wollte? Und wie wollen Sie mir helfen? Das kann ja der Polizist nicht gut erklären, denn er ist ja nicht die Beratungsstelle. Ich glaube, es ist sinnvoll, dass man sich gegenüber der Beratungsstelle äussert, ob man Beratung will oder nicht. Diese beiden Punkte sind der einzige Unterschied und in beiden Punkten ist der proaktive Ansatz der sinnvolle. Was das mit diesen stark philosophischen Erläuterungen zu tun haben soll, Rolf André Siegenthaler, das habe ich nicht ganz verstanden, von wegen Liberalität. Beide Ansätze gehen davon aus, dass man nur Beratung bekommt, wenn man sie will. Und unser Ansatz geht davon aus, dass man sich einen Tag später entscheidet; und dies gegenüber der Beratungsstelle. Aber das sind keine grundsätzlichen staatsphilosophischen Unterschiede, sondern das ist eine Frage der Praktikabilität und der Wirksamkeit. Nur darum geht es. Wir sind überzeugt, dass unser Ansatz der wirksamere ist, weil man in Ruhe entscheiden kann und weil man sich gegenüber jenen entscheiden kann, die einem auch erklären können, um was es diesbezüglich geht.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und den Mehrheitsanträgen der Kommission zu folgen, die auch die Anträge des Regierungsrates sind.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 52 Stimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16

Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler-Benz, Ernst Bachmann, René Isler, Barbara Steinemann und Jürg Trachsel:

§ 16 Abs. 2 wird gestrichen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Minderheitsantrag zu Paragraph 16 ist zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

Keine Bemerkungen: genehmigt.

§ 18

Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler-Benz, Ernst Bachmann, René Isler, Barbara Steinemann und Jürg Trachsel:

§ 18 wird gestrichen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die Aus- und Weiterbildung betrifft Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben. Sie soll einerseits interdisziplinär erfolgen, und andererseits sind sämtliche Institutionen gehalten, das Thema häusliche Gewalt in ihre interne Weiterbildung aufzunehmen. Jeder Bereich organisiert diese auf seine Bedürfnisse zugeschnitten selber. Die Interventionsstelle wird dabei Hilfestellung leisten.

Die Kommissionsminderheit will Paragraph 18 streichen, namentlich weil sie nicht die Kosten für Aus- und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Stellen finanzieren möchte.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP, Zürich): Artikel 18 des Gewaltschutzgesetz bezeichnet der Regierungsrat als Aus- und Weiterbildungsartikel. Es geht hier tatsächlich darum, dass sich die Beratungsstellen nach diesem Artikel mittels staatlicher Finanzierung im wortwörtlichen Sinn weiter ausbilden können. Wie heute bei jedem Filmstreifen üblich, wird im letzten Dialog die Möglichkeit einer Fortsetzung eröffnet. Rechnet sich die Sache, dann kann man eine weitere Folge abdrehen. Die Beratungsstellen dürfen darauf hoffen, dass sie vom Kanton fachlich weiter ausgebildet werden. Das wäre Absatz 1. Absatz 2 berechtigt die Beratungsstellen, dass sie die Bevölkerung mit Steuergeldern von ihrer eigenen Existenz überzeugen dürfen. Und Absatz 3 schliesslich ist eben die Eröffnung von neuen Folgen in der Aus- und Weiterbildung der Beratungsstellen, indem sie selbst aktiv neue Ideen suchen sollen, wie weitere vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt eingefügt werden können. Vielleicht werden wir unter diesem Titel dereinst tatsächlich im Kantonsrat über eine staatliche Partnerschaftsberatung abstimmen dürfen. Wir sind dagegen, die Tür für weitere unbegrenzte Staatsausgaben vollends aufzutossen.

Streichen Sie diesen Artikel 18 aus dem Gewaltschutzgesetz!

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Die Vernetzung der verschiedenen Behörden und die Aus- und Weiterbildung sind zentral, haben doch die einzelnen Behörden immer nur mit einem Teilaspekt der häuslichen Gewalt zu tun. Auch die Prävention ist ein wichtiges Standbein des Gewaltschutzgesetzes.

Die CVP lehnt deshalb den Minderheitsantrag der SVP ab.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Ich habe in meiner Tätigkeit in der Sozialbehörde oft Kontakt mit beratenden Stellen, mit Sozialarbeitern gehabt und erlebt, dass unterschiedlich geschickt und unterschiedlich informiert vorgegangen wird. Es ist für mich deshalb klar, dass diese Personen aus- und weitergebildet werden müssen, gezielt auf die Situation der häuslichen Gewalt hin und auch auf die Gefahr hin, dass das logischerweise etwas kostet.

Die EVP ist für Beibehaltung des Paragraphen 18 und bittet Sie, den Minderheitsantrag der SVP abzulehnen.

Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil): Namens der SP-Fraktion lehne ich klar den Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler ab. Bei der Aus- und Weiterbildung – da steht es ja – «der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen». Das sind ja nicht nur Beratende, die da gemeint sind. Die Vormundschaftsbehörden sind damit gemeint, die Polizeien sind damit gemeint, die Richterinnen und Richter, die sich mit diesem Thema befassen, alle Involvierten sind damit gemeint, damit eben die Vernetzung zwischen den einzelnen Bereichen stattfinden kann und man da, wo man weniger sachliche Kompetenz hat, weniger Erfahrungen hat, in der Weiterbildung zum Beispiel etwas profitieren und etwas lernen kann. Es ist doch selbststrebend, dass der Kanton diese Aus- und Weiterbildung auch zur Verfügung stellt. In anderen Bereichen wird das doch auch so gehandhabt. Wie gesagt, es ist zentral, es vernetzt die betroffenen beratenden Stellen und die involvierten Behörden und es dient auch der Prävention. Genau dieser Punkt, die Information an die Bevölkerung, ist nicht irgendein Punkt. Der ist ebenfalls sehr zentral, weil immer wieder die neuen Erkenntnisse, auch die Sensibilisierung der Bevölkerung durch Informationen gewährleistet werden können. Und gerade in diesem Gebiet tut das Not und es ist wichtig, dass es weiter gefördert wird.

Darum werden wir diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen. Danke für die Aufmerksamkeit.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Rolf André Siegenthaler wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 97 : 53 Stimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

F. Schlussbestimmung

§ 19

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Das Gesetz zum Schutz gegen häusliche Gewalt weist der Haftrichter, dem Haftrichter eine neue Aufgabe zu, daher ist dieser Paragraf des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Wir haben ja bereits am letzten Montag in der Vorlage [4278a](#) einen geänderten Paragrafen 24 a Absatz 1 GVG beschlossen. Ich habe dazumal bereits darauf hingewiesen, dass zwischen den beiden Vorlagen in der Redaktionskommission und in der Redaktionslesung noch Koordinationsbedarf besteht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet am 19. Juni 2006 statt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Motion von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) vom 31. Oktober 2005

[KR-Nr. 293/2005](#), Entgegennahme als Postulat, Diskussion

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Erstunterzeichner ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Bruno Walliser, Volketswil, hat an der Sitzung vom 27. Februar 2006 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Die beiden grünen Postulanten Robert Brunner und Esther Hildebrand verlangen eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Klammerbemerkung: Dieses Gesetz ist erst seit 2003 in Kraft. Sie wollen im Paragrafen 61 dieses Gesetzes die wahlleitenden Behörden in jedem Fall verpflichten, ein Beiblatt den Wahlunterlagen beizulegen. Bei der Vorberatung in der Kommission für Staat und Gemeinden zu diesem Gesetz hat man bewusst und einhellig auf eine solche Formulierung verzichtet. Für ein Beiblatt braucht es einen Zweck. Es geht nicht darum, eine Liste aller Kandidaten zu erstellen. Der Passus «öffentlich zur Wahl vorgeschlagen» ist zudem interpretationsbedürftig. Das Beiblatt ist zur Klärung allfälliger voraussehbarer Probleme einzusetzen, wenn beispielsweise zwei Kandidaten den gleichen Namen tragen. Diese Argumentation stammt nicht von mir, sondern von der linken Ratsseite. Das Beiblatt soll auf jeden Einzelfall bezogen gestaltet werden können. Die heutige liberale Gestaltung muss beibehalten werden.

Wie die beiden Postulanten richtig festgestellt haben, haben viele Gemeinden sich für ein Wahlverfahren ohne Vorverfahren entschieden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass es für die Gemeinden weniger Aufwand bringt. Das soll auch so bleiben. Die Autonomie der einzelnen Wahlbehörden, insbesondere derjenigen auf der Gemeindeebene, soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Wahlbehörde soll weiterhin den speziellen Situationen und den besonderen Umständen Rechnung tragen. Die kommunalen Wahlen in diesem Frühling haben zudem gezeigt, dass die grössten Unsicherheiten und Verunsicherungen bei den Stimmenden in den Gemeinden stattfanden, welche eben solche Beiblätter eingesetzt haben.

Vertrauen wir auf die kommunalen Kenntnisse der Vertreter der betreffenden Wahlbehörden und führen nicht flächendeckenden Unsinn im ganzen Kanton ein! Lehnen Sie die Überweisung dieses Postulates ab.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die kommunalen Wahlen sind praktisch abgeschlossen, das erste Mal mit dem neuen Gesetz über die politischen Rechte. Eine Revision dieses Gesetzes wird so oder so kommen im Rahmen der Anpassungen an die Kantonsverfassung. Es erscheint mir also sinnvoll, die Erfahrungen nach dem ersten Durchgang auszuwerten und in die Diskussion einzubringen. Und dazu gibt

es ja bereits einen Strauss von verschiedenen Vorstössen – auch von der SVP.

Mein Anliegen betrifft ein kleines Detail, das für Kandidatinnen und Kandidaten sehr wohl Bedeutung hat. Irgendein Paragraf 61 lautet heute: «Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.» Ich denke, das ist ziemlich klar formuliert. Ich sehe da die Interpretationsbedürftigkeit absolut nicht. Also: Es heisst hier aber «kann» und nicht «muss». Es liegt in der Kompetenz der wahlleitenden Behörde, den Abstimmungsunterlagen das beizulegen. Die Kompetenzzuteilung ist fix. Das kann man auch nicht in der Gemeindeverordnung anders regeln; diese Diskussion haben wir ja bereits bei der Einzelinitiative von Peter A. Weiller gehabt.

Wie sieht das aus in einer kleinen Gemeinde? Nehmen wir Schleinikon. Schleinikon hat eine eigene politische Gemeinde, das ist klar. Die Primarschulgemeinde hat sie auch selber. Für die Oberstufenschulgemeinde und den Ortsteil Dachseln, der zur reformierten Kirchgemeinde Niederweningen gehört, ist die wahlleitende Behörde in Niederweningen. Für den Ortsteil Schleinikon, welcher zur Kirche Schöfflisdorf gehört, ist die wahlleitende Behörde in Schöfflisdorf. Die katholische Kirchgemeinde hat die wahlleitende Behörde in Dielsdorf. Sechs verschiedene Gemeinden, vier wahlleitende Behörden! Und wenn dann nicht ersichtlich ist, wer für eine Behörde kandidiert, dann sind über die Hälfte der Stimmzettel leer oder ungültig. Dann nützen auch Flugblätter nichts. Das ist zumindest die Erfahrung, die wir in den letzten Kommunalwahlen gemacht haben.

Es ist mir schon klar: Das Verfahren mit dem Vorverfahren ist kompliziert. Aber das ist jetzt nicht Gegenstand der Diskussion. Es gibt sehr gute Gründe, dass man Mehrheitswahlverfahren ohne Vorverfahren einführt. Wir haben das in unserer Gemeinde auch gemacht. Ich habe mich vehement dafür eingesetzt. Aber dann, meine ich – und das ist nicht nur meine Meinung, dieser Vorschlag stammt von unserem Gemeindeschreiber und ist nicht auf meinem Mist gewachsen –, soll das Beiblatt obligatorisch sein und nicht in der Kompetenz der wahlleitenden Behörde liegen. Damit eine Gemeinde funktioniert, braucht es etwa 50 Personen, damit alle Behörden besetzt werden; das ist ungefähr das Minimum, das es braucht. Von Kommunalwahlen zu Kommunalwahlen wird es schwieriger, Kandidatinnen und Kandida-

ten zu finden. Kampfwahlen sind die grosse Ausnahme. Ich denke, wir hatten im Bereich, den ich überblicken kann, mehr Vakanzen als Kampfwahlen in all diese Behörden bei diesen Kommunalwahlen. Wenn sich also jemand für ein Amt zur Verfügung stellt, ob geeignet oder ungeeignet, dann ist das grundsätzlich zu respektieren. Da ist es nach meiner Meinung im Sinne einer funktionierenden Demokratie, wenn die Namen auf einem Beiblatt im Stimmcouvert bekannt gemacht werden müssen.

Ich bitte sie darum, dieses Postulat zu unterstützen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Das Gesetz über die politischen Rechte sollte sauber regeln, wie unter anderem Wahlen ablaufen sollen: klar, effizient und bürgernah. Jetzt ist die Beilage einer Auflistung aller Kandidaten fakultativ. Das ist wahrscheinlich kein tragender Pfeiler der Gemeindeautonomie. Ein Obligatorium würde klare Verhältnisse schaffen. Alle Bürger, die sich die Mühe geben zu wählen, würden diese kleine Unterstützung sicher verdienen. Die Demokratie kann damit wesentlich unterstützt werden. Es gibt noch einen weiteren Aspekt dazu: Im Falle von Kampfwahlen ist es sinnvoll, wenn man ein Blatt beilegt. Wir hatten in der Gemeinde Gossau ein Beispiel, wo das nicht so der Fall war. Ich verzichte darauf, die Details zu erzählen. Da wurden mehrere Blätter beigelegt. Ich würde dieses Detail hier an sich noch gerne unterstützen, dass man eben ein Beiblatt dazu legt und nicht mehrere mit verschiedenen Kombinationen von Kandidaten. Das hat allerdings zur Folge, dass man den Bürgern das Abschreiben auch nicht ersparen kann.

Das Postulat ist sinnvoll. Wir werden es unterstützen.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Die SP-Fraktion wird der Überweisung dieses Vorstosses als Postulat zustimmen. Mit den Postulanten sind wir der Ansicht, dass alle Personen, welche für ein Amt in einer Gemeinde kandidieren, möglichst die gleiche Ausgangslage haben sollten. Ein Beiblatt garantiert, dass alle Stimmberechtigten beim Ausfüllen ihres Wahlzettels wissen, wer sich zur Wahl stellt und wie die Namen geschrieben werden. Dass dies nicht unwichtig ist, zeigten die Ihnen sicher noch bekannten Winterthurer Stadtratswahlen, bei denen die Kandidierenden Jürg Stahl, Reinhard Stahel und Pearl Pedergrana zur Wahl standen. Das durch den äusserst knappen Wahl-

ausgang nötig gewordene Überprüfungsverfahren zeigte der ganzen Schweiz, wie schwierig es für die Wahlbüros sein kann, den Wählerwillen zu eruieren. Wem soll die Stimme zugeordnet werden, wenn auf dem Wahlzettel «Reinhard Stahl» oder «Jürg Stahel» steht? Oder ob klar ist, wer als «Frau Dopronata» gemeint ist?

Aus diesen Gründen scheint es uns sinnvoll, den Regierungsrat prüfen zu lassen, ob und wie die generelle Beilage eines Beiblattes beschlossen werden soll. In diesem Sinne stimmen wir der Überweisung dieses Postulates zu.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Wir hatten 2005 Bezirksrichterwahlen im Bezirk Dielsdorf; Sie mögen sich daran erinnern. Wir hatten dort eine Beilage im Couvert. Tatsache war leider, dass zwei der Kandidaten sich bereits nicht mehr zur Wahl stellten, als dieses Couvert verteilt wurde. Das hat dann dazu geführt, dass letztendlich diese Kandidaten, die gar nicht mehr gewählt werden wollten, auch noch Stimmen erhielten. Das hat das Resultat ebenfalls verfälscht. Ich bin der Auffassung, auf den Zwang zu dieser Beilage sollte verzichtet werden.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Ich lebe – Sie können es sich vielleicht vorstellen – in einer politisch interessierten Familie. Das heisst, meine erwachsenen Kinder können auswendig und aus dem Stand heraus sechs von neun Damen der Effretiker Stadträtinnen und Stadträte zitieren und vier von sieben Bundesräten auch noch. Trotzdem wird mir bei jeder Kommunalwahl mit Erstaunen die Frage gestellt und festgestellt, dass ein Beiblatt mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten im Abstimmungscouvert fehlt. Ob man es den Wählerinnen und Wählern besonders schwierig machen will, indem die Namen den Lokalmedien entnommen werden müssen, werde ich jeweils gefragt. Ich denke, es ist im Sinne der Wertschätzung der Kandidatinnen und Kandidaten und im Sinne der Vereinfachung für die Wählerinnen und Wähler, wenn wir dieses Beiblatt beilegen. Dieses Verfahren würde sicher von jedem mündigen Stimmbürger und jeder mündigen Stimmbürgerin geschätzt. Natürlich kann man das Beiblatt nur gedruckt abgeben. Lesen muss man es dann halt schon selbst.

Bitte unterstützen Sie das Postulat in diesem Sinne. Danke vielmals.

Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon): Die FDP-Fraktion unterstützt die Überweisung des Vorstosses in Form des Postulates.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Ein Obligatorium in diesem Fall ist tatsächlich nicht nötig. Es gibt eine Kann-Formulierung. Die würde es heute schon erlauben, für Gemeinden, wo man der Ansicht ist, es gehe nicht ohne Beiblatt, dies zu machen. Es darf doch allen Ernstes erwartet werden, dass Kandidatinnen und Kandidaten respektive Parteien noch selber Werbung für sich machen. Wir haben von Samuel Ramseyer ein Beispiel gehört, was die Folge ist mit so einem Beiblatt. Das darf man doch heute noch den Parteien überlassen oder Gruppierungen, die Kandidatinnen und Kandidaten portieren, dass sie auch entsprechende Werbungen machen. Die Plattformen sind ja vorhanden: amtliches Publikationsorgan, Informationsblätter in fast allen Gemeinden, die eine Grundlage oder eine Plattform bilden. In Pfäffikon ist das Tradition seit Jahren, dass die Parteien einen gemeinsamen Werbeversand machen. Es gibt verschiedenste Möglichkeiten. Es ist also nicht nötig, hier ein Obligatorium zu schaffen.

Lehnen Sie bitte das Postulat ab! Vielen Dank.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich möchte noch einen Aspekt, der bisher nicht zu Sprache kam, darlegen. Es ist nirgends festgelegt, bis wann Vorschläge für Wahlen bei einem solchen Wahlverfahren einzureichen sind. Das heisst, es können bis zum Wahlsonntag den Stimmberechtigten Wahlvorschläge präsentiert werden. Und nun, wo soll dann der Entscheid gefällt werden und zu welchem Zeitpunkt, ob ein Beiblatt mit Namen von offiziell vorgeschlagenen auszugeben ist? Drei Wochen vor der Wahl müssen die Stimmcouverts bei den Stimmberechtigten sein. Es kann also einen Tag vor dieser Verteilung noch ein Vorschlag eingehen und wenn dann die Gemeindebehörde ein Beiblatt ausgibt und nachher sagt, das hätte nicht mehr gereicht, wird man der Gemeindebehörde den Vorwurf machen, sie hätte hier willkürlich gehandelt, das hätte schon noch gereicht, wenn man das getan hätte. Und nicht alle Gemeinden sind gleich flexibel, ob sie hierzu eine Woche oder nur einen Tag brauchen. Ich bin der Meinung, dass auch das eine Wahl ganz klar verfälschen kann. Sicher ist es richtig und deshalb ist auch die Kann-Formulierung in Ordnung, dass

wenn eine schwierige Situation bei einer Wahl ansteht, bei einem Stimmzettel zum Beispiel, wie ich das letzte Woche bei uns gehabt habe, wo ein Präsident des Gemeinderates noch im zweiten Wahlgang gewählt werden musste und wo ein siebter Gemeinderat, der im ersten Wahlgang nicht gewählt worden war, ebenfalls gewählt werden musste. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man abstimmen kann: nämlich die bisherigen sechs als Präsidenten wählen, ohne dass sie als Mitglied überhaupt nochmals gewählt werden können, einen Neuen also nur als Mitglied und einen Bisherigen als Präsidenten zu wählen. Die Möglichkeiten sind hier ganz klar unterschiedlich. Der Stimmbürger sieht hier vielleicht nicht von vornherein einfach durch bei diesem Wahlzettel. Da ist es sinnvoll, wenn man das erklärt. Aber bitte ohne Namen! Gerade in einer Situation, wo etwas umstritten ist, kann es immer wieder vorkommen, dass sehr kurzfristig solche Vorschläge auf den Tisch gelegt, das heisst bekannt gemacht werden. Dann den Gemeindebehörden den Vorwurf zu machen, sie hätten diesen auf dem Beiblatt gar nicht mehr bekannt machen dürfen, weil das ja sowieso zu spät war, oder umgekehrt, sie hätten unbedingt diesen Namen auch noch auf das Beiblatt schreiben sollen, weil er sonst diskriminiert wird und das Argument der zeitlichen Verzögerung nicht standhalten kann. Das gibt zu endlosen Diskussionen Anlass und ich bitte Sie, das nicht auch noch ins Gesetz aufzunehmen, dass hier auch noch jedes Mal über ein solches Problem gesprochen werden kann nach erfolgter Wahl.

Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Samuel Ramseyer, wenn ein Kandidat für die Richterwahlen erst im Wahlgang merkt, dass er überhaupt nicht wahlfähig ist, weil er seinen Job als Betriebsbeamter aufgeben müsste, dann ist das schon dumm gelaufen. Das ist nicht mein Problem, das ist auch nicht Ihr Problem. Wir haben ihn nicht unterstützt. Ich glaube, das ist nicht das Thema.

Aber Willy Haderer, heute ist es natürlich so, dass wenn es in der Kompetenz der wahlleitenden Behörde ist, es auch in der Kompetenz der wahlleitenden Behörde ist, die Termine zu setzen. Diese Termine sind dann auch öffentlich bekannt zu machen. Es ist ja sonnenklar: Wenn hier ein Obligatorium kommt, muss das neu geregelt werden. Darum bin ich auch bereit gewesen, das in ein Postulat umzuwandeln,

damit man dieses und auch andere Themen dann in einem Aufwasch behandeln kann. Ich denke, das spricht nicht dagegen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es spricht noch Gemeindepräsident Richard Hirt.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich verstehe die Aufregung nicht, die jetzt um dieses Beiblatt ausgebrochen ist. Wir haben mit dem Beiblatt gearbeitet. Es läuft schon auf organisatorische Probleme hinaus, wie Willy Haderer etwas angekündigt hat. Man muss eine Frist setzen. Und dann kommt diese Frist, die Leute melden sich an und dann sehen gewisse Parteien, dass es Leute auf dieser Liste hat, die nicht so genehm sind. Und dann kommt es eigentlich wieder ähnlich wie im Vorverfahren: Wird dann irgendjemand anderer vorgeschlagen – das ist in unserer Gemeinde passiert, dass man jemanden einfach von der Parteienlandschaft aus als wenig geeignet angesehen hat und dann kamen wirklich beim Herauskommen dieser Liste, als diese den Stimmenden zugestellt wurde, Nachmeldungen – dann haben diese eindeutig einen Nachteil. Jetzt ist so eine Mischung zwischen Vorverfahren und Beiblatt. Man müsste es von mir aus gesehen sehr gut anschauen, wenn das Postulat, so wie es aussieht, von der Mehrheit überwiesen wird. Dann muss man diese Problematik mit den Terminen sehr gut anschauen und wie gewisse Nachmeldungen dann gehandhabt werden, damit sie nicht diskriminiert werden. Darum habe ich auch gesprochen. Danke.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 96 : 54 Stimmen, das Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Einbezug der Eltern im Strafvollzug

Postulat von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 14. November 2005

[KR-Nr. 321/2005](#), Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Claudio Zanetti, Zollikon, hat an der Sitzung vom 27. Februar 2006 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Claudio Zanetti (SVP, Zollikon): Obwohl es den Postulanten mit ihrem Vorstoss offensichtlich nur darum geht, sich vom Regierungsrat die Grundlagen für eine akademische Plauderei erarbeiten zu lassen, möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns Gedanken über die Entwicklung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges in den letzten Jahren in unserem Land Gedanken zu machen.

Es ist darum nämlich nicht gut bestellt und wer den Ausführungen unseres Justizdirektors Markus Notter vor einer Woche zugehört hat, weiss, was ich meine. Es wird immer absurder, was sich in diesem Bereich abspielt. Wenn Hooligans nach einem Fussballspiel aufeinander losgehen und randalieren, sind entweder die Wirte, die Alkohol auschenken, oder die Basler, die nicht auf die klugen Ratschläge aus Zürich hörten, schuld. Wenn am 1. Mai die Chaoten des Schwarzen Blocks ganze Quartiere kurz und klein schlagen und Autos in Flammen aufgehen lassen, ist die Polizei schuld, die angeblich mit ihrem Auftritt provoziert hat. Wenn Parlamentarier, die in diesem Rathaus Gastrecht geniessen, voller Stolz und ohne Anzeichen von schlechtem Gewissen eine bestimmte Kategorie Autos beschädigen, so sind die Halter dieser Autos selbst schuld. Wenn Jugendliche auf dem Pausenplatz von ihren Mitschülern Schutzgeldzahlungen erpressen, liegt das an der schlechten Integration; nicht etwa daran, dass gewisse Individuen sich nicht integrieren wollen, sondern daran, dass wir Schweizer angeblich zu wenig zur Integration tun. Schuld sind also wir. Wenn sich Jugendliche aus dem früheren Jugoslawien auf unseren Strassen waghalsige Autorennen liefern, dann ist ebenfalls ihr kulturelles Umfeld, das sie zu solch machohaftem Verhalten zwingt, schuld – und natürlich wiederum mangelhafte Integration. Muss ein Straftäter ein-

mal verhaftet werden, dann kommen die Urbanioks (*Frank Urmaniok, Chef Psychiatrischer-Psychologischer Dienst, Amt für Justizvollzug*) und Konsorten und verweisen auf die schlimme Kindheit, die eigentlich schuld ist, damit man die Betroffenen auch schon bald ohne Bedenken in den nächsten Hafturlaub entlassen kann.

Nun sollen also auch die Eltern in die Pflicht genommen werden. Meine lieben Postulanten, was stört Sie eigentlich an der Vorstellung, dass ein Straftäter an der von ihm verübten Straftat auch schuld sein könnte? Und warum soll nicht er ganz allein zur Verantwortung gezogen werden? Wer in der Lage ist, die Unrechtmässigkeit seines Handelns zu erkennen, ist im Sinne unserer Rechtsordnung straffähig, das heisst, er kann für seine Taten bestraft werden. In der schweizerischen Strafrechtsordnung gilt das Verschuldungsprinzip. Bestraft wird also, wem ein Verschulden vorgeworfen und nachgewiesen werden kann. Es geht hier also um die Schuld und wir sollten uns daher hüten, ständig zu entschuldigen und die Verantwortung für persönliches Tun auf andere abzuschieben. Nur so ist es möglich, Menschen zu selbstverantwortlichem Handeln zu bewegen. Natürlich wäre es wünschenswert, dass Eltern darauf hinwirken, dass Zöglinge nicht auf die schlechte Bahn geraten oder gar kriminell werden; das ist beim weitaus grössten Teil auch der Fall. Doch genau dort, wo es am nötigsten wäre, sind diese familiären Strukturen zerrüttet oder sie fehlen ganz. Ihr Postulat zielt also ins Leere.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich es nicht unterlassen, die Postulanten darauf hinzuweisen, dass sie etwas Wichtiges übersehen haben. Sie geraten nämlich in Konflikt mit dem Recht, die Aussage zu verweigern, wenn Familienangehörige einer Straftat beschuldigt werden. Der Einbezug der Eltern in ein Strafverfahren könnte nämlich jederzeit unter Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt werden. Ihr Problem bleibt also ungelöst, sofern es sich mit staatlichen Zwangsmassnahmen überhaupt lösen liesse.

Wie Sie richtig vermuten, empfiehlt Ihnen die SVP, das Postulat nicht zu überweisen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Lieber Claudio Zanetti, ich verstehe die Welt nicht mehr. Was Sie hier bemängeln, stellen wir überhaupt nicht in Abrede. Es geht uns hier wirklich um griffigere Massnahmen, und da sind wir dezidiert der Meinung, dass die Eltern mitverantwortlich sind und mit zur Verantwortung gezogen werden sollen. Und na-

türlich sollen die Jugendlichen selbst keinesfalls mit Glacéhandschuhen angefasst werden.

In unserem Postulat haben wir klar begründet, warum wir den stärkeren Einbezug der Eltern im Strafvollzug fordern. Auch im letzten Jahr haben die Strafen von Kindern und Jugendlichen nochmals zugenommen. Eine Trendwende ist noch immer nicht in Sicht. Eltern sind bis zur Mündigkeit ihrer Kinder mitverantwortlich für deren Verhalten. Leider muss festgestellt werden, dass ein Teil der Eltern sich dieser Verantwortung eindeutig zu wenig bewusst oder aber mit der Erziehungsarbeit hoffnungslos überfordert ist. In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht wird unter dem Titel «notwendiger Einbezug der Eltern» Folgendes gesagt: «Die Eltern sollen so weit wie möglich zu den Verfahrensverhandlungen und Entscheiden beigezogen werden.» Könnte man überhaupt etwas anderes tun? Weiter heisst es: «Die Eltern haben am meisten Einfluss auf den Beschuldigten, können zum Gelingen oder Scheitern einer Betreuungsmassnahme massgeblich beitragen.» Schliesslich müssen sie ja ihre Erziehungseinstellung ändern, zum Beispiel um das Verhalten des Beschuldigten nach dem Begehen der Straftat zu ändern. Ohne wenigstens minimale Zustimmung der Eltern am Erziehungsprojekt hat dieses keine Erfolgschance. Liest man die Bestimmungen über das Kinder- und Jugendstrafrecht, Artikel 367 StPO (*Strafprozessordnung*) durch, so werden die Eltern, also die Inhaber der elterlichen Sorge, überaus häufig erwähnt. Indessen fällt aber auf, dass vornehmlich die Rechte der Eltern geregelt sind. Leider ist es so, dass wenn sie es vorziehen, das Strafverfahren gegen ihre minderjährigen Kinder zu ignorieren, sie das tun können. Mein Postulat bezweckt, auch die Pflichten der Eltern einzuführen.

Damit beurteilt werden kann, welche Pflichten sinnvoll sind, wird der Regierungsrat eingeladen, zuerst ein Konzept zu entwickeln. Die Konkretisierung in Form neuer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt später in einem zweiten Schritt. Konkret denken wir an folgende Pflichten: erstens die Pflicht zur Verteidigung der Kinder beziehungsweise zur Bezahlung des amtlichen Verteidigers, im Weiteren die Pflicht zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung, wobei unentschuldigte Abwesenheit mit einer Sanktion belegt wird. Konkret kann das eine Busse sein. Wir möchte auch die Pflicht zur Teilnahme an Untersuchungshandlungen wie Einvernahmen und so weiter, sofern nicht ein Ausschlussgrund besteht. Und natürlich wollen wir im Wei-

teren einen Einbezug in den Vollzug, sofern dies der Sache dienlich ist. Die Ausdehnung der solidarischen Kostentragungspflicht auf den Vollzug scheint für uns unumgänglich, denn die Voraussetzungen vom Artikel 33 ZGB (*Zivilgesetzbuch*) erfüllt dies, nämlich die Haftung der Eltern bei Verletzung ihrer Aufsichtspflichten.

Zusammengefasst sollen strafbare Handlungen der Kinder auch für die Eltern Konsequenzen haben. Ein stärkerer Einbezug der Eltern hat ganz klare präventive Wirkung, indem sich die Eltern wieder vermehrt ihrer Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder zu sozial integrierten Persönlichkeiten bewusst werden. Selbstverständlich muss in dem allem ein tragbares Mass gefunden werden.

Martin Naef (SP, Zürich): Ich möchte zum Postulat sprechen. Ich weiss nicht, zu was Claudio Zanetti genau gesprochen hat. Er hat aber immerhin eine Gemeinsamkeit mit dem Postulanten: Er scheint kein profunder Kenner der Verfahren der Zürcherischen Jugendstrafrechtspflege zu sein. Den Postulanten ist nämlich offenbar auch nicht bewusst, wie das geht. Ich versuche es mit einer kurzen Erklärung in Erinnerung meiner eigenen Tätigkeit für die Zürcher Jugendanwaltschaften. Vorab eine Bemerkung: Es gibt leider Verfahren, wo nicht einmal die Kinder und jugendlichen Delinquenten in das Verfahren einbezogen sind; das sind die berühmten C-prioritären Fälle. Dort wird einfach eine Verfügung nach Hause geschickt. Das hat jetzt mit diesen Fragen hier aber nichts zu tun. Ein ordentliches Verfahren bei der Jugendanwaltschaft läuft folgendermassen ab:

Die Kinder oder Jugendlichen, die angeschuldigt werden, sowie deren Eltern – ausser bei bereits erreichter Mündigkeit – werden zu einer Einvernahme vorgeladen. Während der Einvernahme durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt des Kindes oder des Jugendlichen findet ein Elterngespräch statt durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter. Anschliessend wird das Verfahren entweder mit einer Strafe abgeschlossen oder es werden weitere Untersuchungshandlungen oder eben bei einer Massnahmeindikation weitere Gespräche mit dem Jugendlichen und mit den Eltern geführt. Bei jedem Verfahrensschritt, insbesondere bei der Anordnung oder Beantragung von Massnahmen, sind die Eltern miteinbezogen. Es ist auch notorisch, dass der Erfolg einer Massnahme stark gefördert wird, wenn die Eltern die Massnahme mittragen. Bei jedem Vollzugsentscheid, das heisst bei der Änderung, bei der Versetzung, beim Abschluss, werden die Eltern

einbezogen und haben ihre vollen Rechte als gesetzliche Vertreterin und Vertreter. Sie haben auch im Massnahmenvollzug selbstverständlich, wenn sie das können, Elternbeiträge zu bezahlen. Es geht also hier um Mitwirkung vor allem auch im Hinblick auf den Massnahmenvollzug, und das hat nichts mit einer Zeugeneinvernahme, wo man sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen könnte oder wo das ein Problem darstellen würde, zu tun. Es ist also hier schlicht überflüssig, einen Bericht zu verfassen. Als Parlamentarierinnen und Parlamentarier stünden Ihnen andere Möglichkeiten zu, sich über die Arbeit der Jugendanwaltschaften zu informieren. Ich bin sicher, dass Ihnen meine ehemaligen Kolleginnen und Kollegen gerne Einblick in ihre interessante und sehr anspruchsvolle Tätigkeit geben würden.

Ein Bericht ist hier aber nicht notwendig. Wenn er doch kommen sollte, dann macht es auch nichts. Danke.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich hätte die Aufgabe auch gern übernommen, die Martin Naef jetzt gerade übernommen hat, nämlich ein bisschen aufzuklären, wie ein Verfahren eben läuft. Das hat er mir abgenommen. Ich kann mich voll und ganz seiner Ausführung anschliessen. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass auch im Gerichtsverfahren die Eltern stark miteinbezogen sind. Die Eltern sind in einem Jugendgerichtsverfahren rechtsmittellegitimiert. Sie werden auch an nicht öffentliche Verhandlungen zugelassen. Es ist schlicht und ergreifend kein Handlungsbedarf; das sieht notabene auch die Jugendanwaltschaft so, zumindest diejenigen, mit denen ich gesprochen habe, und die Präsidentin des Jugendgerichtes. Es ist der falsche Weg, die Eltern hier in irgendeiner Art und Weise den Spiegel vorhalten zu wollen, was ihre vernachlässigten Erziehungsaufgaben anbelangt.

Das Postulat ist überflüssig und wird von der FDP nicht unterstützt.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die gegenwärtige Mutlosigkeit in der Erziehung muss überwunden werden. Es ist schon erschreckend, wie viele Eltern und Erziehungsverantwortliche in Erziehungsfragen ziemlich ratlos sind. Jahrelang, fast jahrzehntelang wurde einer ganzen Elterngeneration weisgemacht, man müsste in der Erziehung in erster Linie den Kindern grosszügig Freiraum geben und sie möglichst wenig einschränken. Diese an Rousseau und andere angelehnte Erziehungsphilosophie, die ohne das Setzen klarer Grenzen auskom-

men will, hat sich in unserer urbanisierten Welt überhaupt nicht bewährt. Diese Art von Freiheit ist in einer völlig auf Konsum eingestellten Gesellschaft zum Scheitern verurteilt. Kinder und Jugendliche brauchen und wollen Menschen, die sich mit ihnen auseinandersetzen und in bestimmten Situationen pädagogischen Widerstand leisten. Eine Gesellschaft, wo aus falsch verstandener Toleranz den Jugendlichen fast alles erlaubt wird, schafft geradezu den Nährboden für verhängnisvolle Provokationen. Emotionale Zuwendung der Erziehungsverantwortlichen, verbunden mit der Ermutigung, aus den vorhandenen Anlagen etwas Gutes zu machen, sind eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Erziehungsaufgabe. Emotionale Distanz und unverbindliche Positionen der Erziehungsverantwortlichen in wesentlichen Lebensfragen haben unsere Jugend wirklich nicht verdient. Wenn Jugendliche schwerere Delikte begehen, ist bereits einiges im Erziehungsbereich schief gelaufen. Meistens brauchen die betroffenen Eltern dabei ebenso Hilfe wie die angeklagten jungen Menschen. Warum Eltern nicht zu Erziehungskursen verpflichtet, wo ihnen Mut zur Erziehung vermittelt wird, wenn gravierende Vorkommnisse vorliegen? In dieser Hinsicht ist bis heute sehr viel zu wenig getan worden. Auch in der Pubertät leben Jugendliche in einem familiären Beziehungsnetz, das ihr Verhalten ganz wesentlich beeinflusst. Wir können Jugendlichen helfen, indem wir ihr soziales Umfeld positiv verändern. Dies gilt nicht nur für die Schule, wie einige glauben, sondern ganz besonders auch für den familiären Bereich.

Der vorliegende Vorstoss will den Hebel am richtigen Ort ansetzen und die Frage der Erziehungsverantwortung der älteren Generation ins Zentrum stellen. Was bisher durch die Gerichte gemacht wurde, genügt absolut nicht; das weiss ich aus eigener Erfahrung. Da liegt vieles in den Schubladen, da zieht sich vieles über Wochen hin und vor allem sind die Eltern nicht mit der nötigen Sorgfalt begleitet worden. Wir haben in diesem Bereich sehr viel zu tun, und Erziehungskurse stehen für mich im Vordergrund. Da könnte man wirklich einen grossen Schritt vorwärts machen. Wir bitten Sie, unser Postulat zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Für einmal bin ich sehr froh um die klärenden Worte unserer Juristen in diesem Saal. Sie haben es gesagt: Den Einbezug der Eltern im Strafverfahren braucht es nicht. Wir brauchen dieses nicht zu verschärfen, weil es dies schon gibt. Ich

glaube einfach, dass die EVP ein anderes Anliegen hat, das sie wieder einmal darlegen wollte. Sie wollte damit klar feststellen, dass die erzieherische Verantwortung der Eltern heutzutage nicht mehr funktioniert. Ich gebe Ihnen Recht, das hat nicht immer funktioniert. Aber es wird immer Eltern geben, die ihre erzieherische Aufgabe einfach aus irgendeinem Grund nicht wahrnehmen können. Das kann man nicht aus dieser Welt schaffen. Was es braucht, das haben wir heute Morgen gesehen: Es braucht Unterstützung der Familie, es braucht Unterstützung der Jugendlichen in der Berufsfrage, es braucht Lehrstellen, es braucht Integrationsmassnahmen. Und all diese Massnahmen können verhindern, dass es noch mehr Gewalt bei der Jugend gibt. In diesem Sinne bitte auch ich, das Postulat abzulehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich bin den Juristen dankbar, dass sie uns sagen, wie die Abläufe gehen. Aber Sie können versichert sein, wir wissen das auch und wir haben auch Juristen. Aber es ist schön, wenn Sie sich hinter Formalem verschliessen und damit meinen, Sie könnten sich Ihrer Verantwortung entziehen. Unser Signal ist eigentlich klar: Wir haben hier ein Postulat vorgelegt, welches die Regierung bereit ist, entgegenzunehmen, zu prüfen, einen Bericht dazu zu bringen. Das muss nicht nur positiv sein, aber unser Signal ist klar: Wir wollen nicht lauter Sparereien hier drin diskutieren, wir wollen nicht Stellen abbauen und Jugendliche nur noch mit Verweisen und Verwarnungen bestrafen, sondern wir wollen, dass Eltern eine Mitverantwortung haben. Und es erstaunt, dass gerade die SVP, Claudio Zanetti, dass gerade Sie das so bekämpfen und mit Plattitüden ablehnen. Wir wollen einen stärkeren Miteinbezug, wir wollen, dass sie überhaupt einmal miteinbezogen sind und sich nicht hinter einem Rechtsstaat verschanzen können. Wir gehen davon aus, dass dieses Signal notwendig ist und dass Sie eigentlich auch für Familienverantwortung sind und weniger Staat möchten. Wir haben das hier darzulegen versucht. Und wenn Sie Frank Urbaniok oder sonst irgendjemanden zitieren, dann sollten Sie eigentlich diese Personen kennen, bevor Sie hier solche Aussagen machen. Frank Urbaniok ist nicht hier, um zu begründen, wieso jemand schuldhaft geworden ist – und fertig, sondern er ist auch verantwortlich, dass ein Strafvollzug in aller Klarheit und Deutlichkeit vorgenommen wird. Er ist überhaupt nicht derjenige, der sagt «jeder kann gehen», sondern dort, wo ein Vollzug notwendig ist, dort steht er auch dafür ein. Sie können doch hier nicht Kartoffeln und

Äpfel mischen und sagen «wir haben einen Einheitsbrei». Wir haben hier ein Signal abzugeben, dass Eltern eine Verantwortung für ihre Kinder haben. Und wenn Sie dagegen stimmen, dann müssen Sie mir nie mehr mit Familienpolitik kommen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 19 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Gesuch von Matthias Gfeller, Winterthur, um Rücktritt aus dem Kantonsrat

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Matthias Gfeller, Winterthur, ersucht um vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsrat per 3. Juli 2006. Gestützt auf Paragraph 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über den Rücktritt zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt auf den 3. Juli 2006 ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Rücktritt von Fredy Ganz, Bassersdorf, aus dem Kantonsrat

Ratssekretär Raphael Golta verliest das Rücktrittsschreiben: «Ich reiche mit diesem Schreiben meinen sofortigen Rücktritt aus dem Kantonsrat ein. Dieser Rücktritt erfolgt infolge Wohnortswechsel aus dem Bezirk Bülach und infolge meiner neuen grossen wirtschaftlichen Herausforderung, die mein volles Engagement erfordert.

Für die angenehme Zusammenarbeit in der GPK sowie im Rat möchte ich euch ganz herzlich danken. Für das verbleibende Jahr in dieser Legislatur und für die kommenden Wahlen wünsche ich euch alles Gute, gutes Gelingen und eine erfolgreiche Wahl in die neue Legislatur. Ich freue mich, euch bei anderen Gelegenheiten wieder zu sehen. Selbstverständlich bin ich auch als Alt-Kantonsrat jederzeit gerne be-

reit, den FC Kantonsrat nach Kräften zu unterstützen oder an der Sola-Stafette mein Bestes zu geben.

Mit freundlichen Grüßen, Fredy Ganz.»

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Fredy Ganz, Bassersdorf, ersucht um sofortigen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über den Rücktritt zu entscheiden. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per sofort ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Fredy Ganz ist mit Beginn der laufenden Legislatur in den Kantonsrat eingetreten. Er hat alsogleich die Arbeit in der Geschäftsprüfungskommission aufgenommen, die er aber Ende Februar dieses Jahres verlassen musste. In der kurzen Zeit, die Fredy Ganz im Kantonsrat vergönnt war, befasste er sich am Rande mit Asylpolitik und in der verschwiegen arbeitenden GPK wirkte er als zuverlässiger Referent der Volkswirtschaftsdirektion.

Fredy Ganz hat redlich versucht, sich im Kantonsrat einzubringen. Nicht grosssprecherisch, sondern als stiller Schaffer. Doch wirtschaftlich blies ihm privat ein harter Wind ins Gesicht, sodass er die politische Tätigkeit seinem wirtschaftlichen Fortkommen mehr und mehr hintan stellen musste. Schliesslich zwangen ihn äussere Umstände, das vom Volk erhaltene Mandat zurückzugeben.

Diese «äusseren Umstände» sind von zwei Seiten zu beleuchten. Ich gestatte mir diesbezüglich eine gewisse Einseitigkeit. Einerseits hat Fredy Ganz mit seinen schweren wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen, die sein berufliches wie auch sein privates Leben beeinträchtigten. Dass jemand in einer solchen Situation Fehler begehen kann, vielleicht auch mal strauchelt, ist in einem gewissen Masse verständlich. Fredy Ganz hat dafür büssen müssen, weniger als Privatmann, sondern weil er Politiker ist. Und das trifft ungleich härter. Politikerinnen und Politiker sind öffentliche Personen und haben deshalb eine offenere Privatsphäre als Normalsterbliche. An Politikerinnen und Politiker legt die Öffentlichkeit strengere Massstäbe an. Das ist an sich nicht zu bemängeln. Aber was Fredy Ganz widerfahren ist – und da komme ich auf meine gewollte Einseitigkeit –, was Fredy Ganz durch gewisse Medien widerfahren ist, darf nicht unwidersprochen bleiben. Während

Tagen und Wochen wurde er von gewissen Medien auf teilweise degoutante Weise an die Öffentlichkeit gezerrt, wie es in diesem Land noch kaum je geschah. Die einmal losgetretene Kampagne nahm unverantwortliche Ausmasse an, so dass Fredy Ganz nur noch das Untertauchen blieb. Beherzte Menschen machten sich Sorgen um ihn.

Journalismus soll aufdecken, darf investigativ sein, um als vierte Macht im Staat wirken zu können. Und Politiker müssen härter sein im Nehmen als andere Leute. Aber die Würde des Menschen hat auch der Journalismus zu achten.

Ich danke Fredy Ganz für seine dem Kanton geleisteten Dienste und wünsche ihm einen erfolgreichen wirtschaftlichen Neuanfang und in seinem persönlichen Fortkommen alles Gute. (*Kräftiger Applaus.*)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

– **Folgen einer Annahme der KOSA-Initiative für den Kanton Zürich**

Dringliches Postulat *Lucius Dürri* (CVP, Zürich)

– **Abschaffung der Erbenhaftung im Steuerrecht (Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997)**

Parlamentarische Initiative *Ralf Margreiter* (Grüne, Oberrieden)

– **Timeout-Einrichtungen zur Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler nach ihrer vorübergehenden bzw. definitiven disziplinarischen Wegweisung von der Schule**

Anfrage *Gerhard Fischer* (EVP, Bäretswil)

– **Unterstützung der Jugendlichen in der Anerkennung ihrer sexuellen Identität**

Anfrage *Roland Munz* (SP, Zürich)

– **«Schengen-Reife» des Kantons Zürich**

Anfrage *Benedikt Gschwind* (SP, Zürich)

11468

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 29. Mai 2006

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 25. August
2006.